Bavar.
4077
14

Bei Georg Franz in München erscheint und kann in allen Buchhandlungen darauf subscribirt werden:

Das Königreich Bayern

in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und malerischen Schönheiten,

enthaltend in einer Reihe von Stahlstichen

die interessantesten Gegenden, Städte, Kirchen, Klöster, Burgen, Bäder und sonstige Baudenkmale

mit begleitendem Texte.

erscheint in Heften zu 3 Stahlst. und 1½ Bog. Text in gr. 8. Subscriptions-Preis per Heft: für Bayern nur 27 kr., für das Ausland 8 gr.

Die bis jetzt erschienenen 40 Hefte enthalten:

Die Basilika. Kirche des hl. Bonif. in München. Ober- u. Niederhaus Passau. Das Cistercienserkloster Fürstenfeld b. Bruck. Würzburg. Das k. Hof- und Nationaltheater zu München. Die Kur- und Molten-Anstalt zu Kreuth.

Die Allerheiligen-Hofkirche zu München. (Abbildung: Innen-Ansicht derselben). Stadt und Schloß Burghausen. Altötting. Wallfahrtsstätte. Hauptmarktplatz in Nürnb. mit der Frauenkirche und dem schön. Brunn. Streitberg. Muggendorf.

Marktahlkirche d. Vorst. Au b. München. Bayreuth. D. Sonnentempel in d. Phantasie b. Bayreuth. Schloß Gößweinstein. bei Muggendorf. Stadt Schongau. Die Ludwigs-Ketten-Brücke in Bamberg.

Landsberg in Oberb. Markt Haid bei Passau. Schloß u. Wallfahrtsort Andechs. Metropolitan- u. Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München. Stadt Berchtesgaden. Der engl. Garten b. M.

Stadt Eichstädt in Mittelfr. Burg-Ruine Hohenstein, in Mittelfr. Pfarrkirche von St. Peter und Alexander in Aschaffenb. Stadt Erlangen in Mittelfr. Bad zu Kelheim nächst Passau. Zweites Blatt des englischen Gartens.

Gallmenstadt Reichenhall in Oberb. Der Marktplatz mit d. Frauenkirche u. dem Rathhause zu Wasserburg. St. Schaldualkirche in Nürnb. Stadt Deggendorf in Niederb. Der Dom von Passau. Stadt und Schloß Pottenstein.

Berchtesgaden. St. Michaels-Hofkirche in München. Kissingen. Füssen. Der Dom in Regensburg v. Oben. Antiker Altar und Brunnen im Innern desselben.

Altenburg bei Bamberg. Das Innere des Doms zu Regensb. Neuenburg. St. Johannis- u. kath. Pfarrk. in Ansbach. Falkenstein, Ruine. Walhalla. Die ehem. Stiftskirche St. Jakob in Bamb.

Straubing in Niederb., Totalans. Marktplatz in Straubing. Agnes Bernauerin-Kapelle u. Gesängnißthurm in Straub. Dom zu Bamberg. Innenans. Aufzug. Das Quackenschloß und Riesenburg.

Pappenheim, Stadt in Mittelfr. Gräfl. ches Schloß und Kirche in Pappenheim. Das Innere der Michaels-Hofkirche in München. Prunn, Schloß an d. Altm. Augsburg, dessen nähere Umgebungen.

Domkirche in Augsburg. St. Ulrichskirche in Augsb. Die Thore der Stadt Augsburg. Entfernitere Umgebung Augsb. Stadt und Schloß Friedberg. Gnadenberg und Pilenreuth.

Regensburg. D. Dollingersaal in Regensburg. Baptisterium im alten Domkreuzgange in Regensb. Mayer und Prüfening bei Regensburg. Dreifaltig-

Die Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite des Umschlags.

Bavar.
1077/14

Die vermeintliche

Abgaben-Ueberbürdung der Pfalz,

geprüft

aus Anlaß der Denkschrift G. Fr. Kolb's:

Die Steuer-Ueberbürdung der Pfalz, gegenüber der Besteuerung der übrigen bayerischen Kreise.

München, 1847.
Druck und Verlag von Georg Franz.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorbericht.

Hervorgerufen durch eine Flugschrift, welche wo nicht den Zweck, doch den Erfolg hatte, ein gewisses Aufsehen zu erregen, lagen diese Blätter schon im vorigen Sommer bereit, in Druck gegeben zu werden. Zufällige Umstände verzögerten jedoch ihre Veröffentlichung. Indessen sind die Wirkungen jener Flugschrift ziemlich spurlos vorübergegangen; ihre Spitzen haben sich selbst gebrochen an dem gesunden Sinn und dem richtigen Urtheil unserer pfälzischen Mitbürger. — Es könnte sich daher fragen, ob es nun noch an der Zeit sey, das Andenken an besagte Flugschrift wieder aufzufrischen; ob nicht vielmehr dieselbe ruhig der Vergessenheit zu überlassen wäre? Wenn dennoch diese Blätter jetzt erst öffentlich erscheinen, so

Digitized by Google

geſchieht ſolches hauptſächlich, um Manchem, der ſich für die Sache intereſſiren möchte, Gelegenheit zu geben, von dem wahren Stand der Dinge ſich ſelbſt zu überzeugen; zugleich aber auch nachzuweiſen, daß unſere finanzwirthſchaftlichen Beziehungen zu der Pfalz in keiner Hinſicht Urſache haben das Tageslicht zu ſcheuen.

München im April 1847.

Digitized by Google

Gerechtigkeit für die Pfalz! Mit diesen Worten schließt Herr Kolb seine kürzlich in Mannheim bei Bassermann erschienene Denkschrift, zu welcher er sich berufen fühlte, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Pfalz, den andern Kreisen Bayerns gegenüber, um nicht weniger als 1,148,293 fl. mit Steuern überbürdet, folglich ein arges Mißverhältniß vorhanden sey.

Gerechtigkeit ist auch unser Wahlspruch; wir halten sie für die Grundlage jedes staatlichen Verbandes und insbesondere rücksichtlich der Staatslasten so sehr in der Natur der Sache begründet, daß wir kaum nöthig finden, auf Bayerns Verfassungs-Urkunde Bezug zu nehmen, welche Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung unter ihren Grundzügen ausspricht.

Wer möchte daher Herrn Kolb verübeln, wenn er dem lange gefühlten, aber nie klar gewordenen Mißverhältniß auf den Grund zu sehen suchte; wer möchte es mißdeuten, wenn er dasselbe, von dessen Daseyn überzeugt, offen an den Tag legte, zumal er, wie wir aus seinem Vorwort ersehen, nicht gleich vielen seiner pfälzischen Landsleute in das Vorurtheil einstimmt, als ob jenes Mißverhältniß aus-

Digitized by Google

ſchließlich nur böſem Willen von der andern Seite beizumeſſen ſey!

Es dünkt uns vielmehr gut und löblich, den Gegenſtand von allen Seiten gründlich zu würdigen, damit die Ueberbürdung — beſteht ſie wirklich — gehoben, jedenfalls aber ein Vorurtheil zerſtreut werden möge, das wohl geeignet wäre, böſes Blut zu machen.

In dieſer Beziehung läßt aber Herrn Kolb's Denkſchrift gar Vieles zu wünſchen übrig; ſie gibt faſt auf jedem Blatte zu entnehmen, daß ihr Verfaſſer ſeine Aufgabe von einem ſehr einſeitigen Geſichtspunkte aus aufgefaßt und durchgeführt habe.

In ſeinem Vorwort verſichert zwar Herr Kolb, er werde die Zahlen für ſich ſelbſt ſprechen laſſen, dieſelben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ohne künſtliche Wendung zum Vortheil der einen Seite vorführen, Niemanden einen Vorwurf machen.

Herr Kolb iſt aber nur zu bald aus ſeiner angekündigten Rolle gefallen. Gleich im erſten Abſchnitt, „ſteuergeſchichtliche Rückblicke," hält er uns ein langes Sündenregiſter vor. Wurden den älteren Kreiſen Abgabenerleichterungen gewährt, ſo habe man die Pfalz zwar grundſätzlich, in der Wirklichkeit aber nicht immer in vollem Maße daran Theil nehmen laſſen. Galt es eine neue Auflage einzuführen, ſo mußte die Pfalz um der Gleichheit willen participiren; galt es dagegen Herabſetzung beſtehender Abgaben, ſo ſey ſie, als mit den eigenthümlichen Inſtitutionen der Pfalz zuſammenhängend, verweigert worden. Ja es möchte

Digitized by Google

scheinen, als sey ein förmliches Aussaugungssystem gegen die Pfalz ausgeübt worden, denn in dem kurzen Zeitraum von 1817 bis 1828 habe die kleine Provinz nicht weniger als 20 Millionen Gulden an das Mutterland abliefern müssen.

Eine Reihe von Rubriken wird uns vorgeführt, unter denen diese Bedrückungen der Pfalz stattgefunden haben sollen. Es würde zu weit von unserm Ziele abführen, wenn wir uns auf eine ausführliche Widerlegung all dieser Beschuldigungen einlassen wollten; denn die Aufgabe, welcher wir uns bei Abfassung dieser Zeilen unterzogen, besteht zunächst in einer unparteiischen Prüfung der angeblichen Abgaben-Ueberbürdung, und unser Hauptgesichtspunkt darin, die dermaligen Zustände, so ferne sie sich auf Bestreitung der Staatslasten beziehen, gegenseitig abzuwägen. Wir dürfen aber jene Beschuldigungen auch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, damit nicht etwa hieraus ein Anerkenntniß von unserer Seite gefolgert werden möge.

Fragen wir nun nach den Fällen, in welchen die Institutionen der Pfalz zum Vorwand dienen mußten, um ihr Erleichterung ihrer Lasten oder auch nur Gleichstellung mit den älteren Kreisen zu versagen, so weist Herr Kolb zunächst auf die Landstraßen hin. Er hat berechnet, daß auf jeden der diesseitigen Kreise 237½ Straßenstunden treffen, welche auf Staatskosten unterhalten werden; in der Pfalz nur 132 Stunden. Herr Kolb scheint aber nicht zu bedenken, daß die Pfalz nur einen Flächenraum von 105½

Digitized by Google

□ Meilen einnimmt, und nur zwischen dem dreizehnten und vierzehnten Theil der Fläche des ganzen Landes ausmacht. Er vergißt ferner, daß vor 30 Jahren, als die Pfalz an Bayern zurückkam, dieselbe mit Ausnahme der Kaiser- und der Rheinstraße keine Staatsstraßen besaß. Vergleiche Herr Kolb damit den gegenwärtigen Stand der dortigen Straßenverbindungen, so wird er nicht in Abrede stellen können, daß in so kurzer Zeit alles geschehen ist, was billiger Weise verlangt werden kann. Es liegen uns übrigens verläßige Berechnungen vor, wonach in den letzten 15 Jahren bloß aus Centralfonds für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten durchschnittlich des Jahres in der Pfalz 165,010 fl. 46 kr., in jedem der übrigen 7 Kreise nur 102,251 fl. 6 kr. verwendet wurden. — Wenn aber Herr Kolb auf ein Gesetz vom 24. April 1806 hinweist, wonach der Staat eine Salzsteuer beziehe, welche ausschließlich zum Unterhalt der Straßen bestimmt sey, so befindet er sich im Irrthum, da jenes Gesetz schon vor der bayerischen Besitznahme ausser Anwendung gekommen ist und die fragliche Salzsteuer unter bayerischer Regierung nie erhoben wurde.

Für das Unterrichtswesen leiste ferner der Staat in der Pfalz nichts, während die übrigen Kreise einen Zuschuß von 121,681 fl. erhalten. Herrn Kolb scheinen die Verhältnisse dieser sogenannten Schuldotation unbekannt zu seyn. Als nämlich in Folge des Lüneviller Friedens durch §. 35 des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 die Stände des deutschen Reiches ermächtiget wurden, die ihnen zur Entschädigung zugewiesenen Stifte und Klöster zu

Digitized by Google

säculariſiren, geſchah ſolches unter Anderem mit der Obliegenheit, einen Theil der Einkünfte für die Bedürfniſſe des Cultus und der Schulen zu verwenden. Dieſer Obliegenheit wurde von der bayeriſchen Regierung durch den fraglichen Zuſchuß Genüge gethan. Auf die Pfalz, welche damals nicht mehr zum deutſchen Reiche gehörte, konnte dieß freilich keinen Bezug haben; an den ſpäter zu Unterrichtszwecken bewilligten Staatszuſchüſſen hat aber dieſelbe immer ihren treffenden Antheil genommen, wie ſich unten im §. 17 zeigen wird.

Die Cantonsgefängniſſe werden in der Pfalz auf Koſten der Cantonsgemeinden unterhalten, was Herr Kolb auf jährliche 15,500 fl. veranſchlagt. Es iſt dieß eine Laſt, welche allerdings nur die pfälziſchen Gemeinden trifft; ſie beziehen aber dagegen alle aus der Zucht- und Forſtpolizei hervorgehenden Strafgelder, welche ſich jährlich auf mindeſtens 50,000 fl. belaufen. Es iſt nicht zu zweifeln, daß um gleichen Preis unſere dieſſeitigen Gemeinden ſich recht gerne herbeilaſſen würden, den Unterhalt der Landgerichtsgefängniſſe zu übernehmen.

Hinſichtlich der Steuerausſtände am Schluſſe des Jahres $18^{30}/_{31}$ hat ſich zwiſchen der Regierung und den Landräthen der Pfalz eine Verſchiedenheit der Anſichten ergeben; die Gründe, warum die Anſprüche der letzteren als unſtatthaft oder eigentlich als gegenſtandslos zurückgewieſen werden mußten, ſind in den Landrathsabſchieden vom 19. Okt. 1832, 1. Mai 1833 und 26. Nov. 1838 ausführlich angegeben. Wir könnten uns begnügen, darauf hinzuweiſen;

Digitized by Google

nachdem aber mehreren unserer Leser die Sachverhältnisse nicht hinlänglich bekannt oder im Gedächtniß seyn möchten, so mag eine kurze Erwähnung derselben hier ihre Stelle finden. Die Pfalz hat von der französischen Regierung her die Einrichtung mitgebracht, daß sie ihre Steuer-Contingente ohne Abgang in die Staatskasse liefern muß. Können Steuern nicht vollends eingebracht, oder müssen solche abgeschrieben oder nachgelassen werden, so ist dieß nicht Sache des Staatsärars, sondern des Kreises, welcher die Entgänge aus Kreisfonds deckt, oder auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen selbst wieder umlegt. Anders war die Einrichtung in den übrigen Kreisen; Ausstände und Nachlässe waren wirkliche Entgänge für die Staatskasse; sie mußten jährlich beim Schluß der Rechnung in Libelle gebracht und diese mit den erforderlichen Nachweisen der momentanen oder gänzlichen Uneinbringlichkeit versehen werden. — Nachdem nun durch Gesetz vom 15. Aug. 1828 nach dem Muster der Pfalz auch in den Kreisen diesseits des Rheins das Institut der Landräthe eingeführt worden war, erzeugte solches den Wunsch, die für die Finanzverwaltung viel einfachere Einrichtung der Pfalz hinsichtlich der Ausstände und Nachlässe ebenfalls hierher zu verpflanzen. Den diesseitigen Kreisen wurde damit eine neue Last zugemuthet, wofür sie von Seite des derselben enthobenen Staatsärars um so mehr entschädigt werden mußten, je ungewisser und zufälliger dieselbe ihrem Betrage nach war. Als ein Theil dieser Entschädigung wurden ihnen die sämmtlichen bisher in den Finanzrechnungen fortgeschleppten Steuerausstände angeboten, was

Digitized by Google

von Seite des Aerars kein großes Opfer war, da diese Ausstände ihrer Natur nach nur zum mindesten Theil einbringlich seyn konnten, übrigens schon von $18^{37}/_{38}$ an wieder auf den vorigen Stand zurückversetzt wurde. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß in dem Finanzgesetze vom 28. Dec. 1831 §. 24 nur die vorschriftsmäßig libellirten und in den Staats-Finanzrechnungen verführten Steuerausstände der älteren sieben Kreise gemeint seyn konnten, und der Schlußsatz dieses Paragraphen spricht deutlich genug aus, daß deren Ueberlassung nur als Aequivalent einer neu zu übernehmenden Last stattfinde. Die Pfalz hatte jedoch keine neue Last dieser Art zu übernehmen, daher auch kein Aequivalent anzusprechen. Es existirten dort nicht einmal solche Steuerausstände, worüber dem Finanzärar eine Disposition zugestanden hätte. Die deßhalb angebrachte Forderung war daher nicht nur unbegründet, sondern auch gegenstandslos. Wenn aber der pfälzische Landrath die erst im Oktober fällig gewordene letzte Monatsrate der Steuern pro $18^{30}/_{31}$ mit einem beiläufigen Betrag von 120,000 fl. als solche ihm zu überlassende Steuerausstände ansprechen zu können glaubte, so verband er mit diesem Worte einen Begriff, welcher demselben nie und nirgends beigelegt wurde.

Auf den höheren Betrag der pfälzischen Einregistrirungs- und Stempelgebühren werden wir später zurückkommen; hier wollen wir bloß Herrn Kolb's Anerkenntniß acceptiren, daß dießfalls eine Gleichstellung noch gar nicht angesprochen worden ist, und nebenbei bemerken, daß unter bayerischer Regierung bereits namhafte Ermäßigungen

Digitized by Google

ſtattgefunden haben. — Ebenſo werden wir Gelegenheit haben, die bei den Kreisumlagen zwiſchen der Pfalz und den diesſeitigen Kreiſen allerdings beſtehende große Ungleichheit ausführlicher zu würdigen.

Wenn aber unter Berufung auf eine ehrenwerthe Autorität behauptet wird, die Pfalz habe in den Jahren 1817 bis 1828 nicht weniger als 20 Millionen Gulden an das Mutterland abliefern müſſen, ſo können wir zwar zugeben, daß in jenen Jahren die rechnungsmäßigen Activreſte der Pfalz eine ſolche Summe betragen mochten; zwiſchen rechnungsmäßigen Activreſten und wirklichen Ablieferungen kann aber ein großer Unterſchied beſtehen. Die Kreiskaſſen verrechnen nämlich nur diejenigen Ausgaben, welche auf ihren eigenen Etats ſtehen. Sie leiſten aber eine Menge Zahlungen für Rechnung anderer Etats, z. B. ſämmtliche Militärausgaben, Hofetat, Staatsſchuld ꝛc., welche ſie nicht ſelbſt verrechnen, wohl aber ſtatt baaren Geldes abliefern dürfen, während letzteres in der Provinz geblieben iſt. Wollen wir daher einen richtigen Schluß ziehen, ſo dürfen wir nur dasjenige berückſichtigen, was an baarem Gelde aus der Pfalz wirklich abgeliefert wurde; nach einer vorliegenden verläßigen Ueberſicht können wir Herrn Kolb verſichern, daß vom 1. Mai 1816 bis Ende $18^{21}/_{29}$ 8,784,048 fl. 53 kr. und in den Jahren $18^{28}/_{45}$ nur 3,813,946 fl. 25 kr. aus der Pfalz an die Central-Staatskaſſe, von dieſer aber dagegen in der letzteren Periode 3,314,802 fl. 43 kr. nach der Pfalz baar abgeliefert wurden.

Dieß ſind die Fälle, in welchen Herr Kolb Klage führt,

Digitized by Google

daß der Pfalz Gleichstellung mit den diesseitigen Kreisen verweigert worden sey; welches sind nun die Fälle, wo Gleichstellungstendenzen von unserer Seite ihn unangenehm berührt haben?

Ein neues Heerergänzungsgesetz wurde 1828 für das ganze Land erlassen. Den Conscribirten, welche Ersatzmänner stellen dürfen oder sonst ihrer Militärpflichtigkeit entlassen werden, ohne wirkliche Dienste geleistet zu haben, legt selbes gewisse Stempelabgaben auf. Darin liegt, wie uns scheint, nichts Unbilliges; zudem liegt darin der Ersatz für die Zuschüsse, welche dem Invaliden- dann dem Militär-Wittwen- und Waisenfonds aus der Staatskasse geleistet werden. Wir wären in der That begierig zu erfahren, aus welchem Grunde hierin für die Pfalz eine Ausnahme hätte gemacht werden sollen.

Die bayerische Staatsdienst-Pragmatik wurde auch auf die Pfalz ausgedehnt, was von Jedermann als eine Wohlthat von hohem Werthe anerkannt wird. Mit derselben stehen aber die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge in unmittelbarem Zusammenhang, welche von allen aus der Staatskasse fließenden Besoldungen über 600 fl. entrichtet werden müssen, ohne Rücksicht, ob der Besoldete in dem Falle sey, Wittwen und Waisen zu hinterlassen oder nicht. Aus welchem Grunde hätte nun gerade davon für die Pfalz eine Ausnahme gemacht werden sollen? Herr Kolb beschwert sich aber hauptsächlich darüber, daß den Relicten protestantischer Pfarrer wegen ihrer deßfalls entrichteten Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge doch keine Pensionsansprüche zu-

Digitized by Google

stehen; er meint, dieß sei in den andern Kreisen nicht so. Er befindet sich jedoch im Irrthum; wir können ihn versichern, daß darin hier, wie in der Pfalz, ganz gleiche Verhältnisse bestehen.

Eben so wenig vermögen wir einen Grund aufzufinden, warum für Spedition der Zeitungen in der Pfalz ein anderer Tarif bestehen sollte, als in den diesseitigen Kreisen; haben wir ja doch eine und dieselbe Postanstalt für das ganze Land. Wenn übrigens Herr Kolb zweifelt, ob es der Regierung zukomme, am Posttarif Aenderungen vorzunehmen, so müssen wir ihn auf Tit. VII. §. 3 der Verfassungsurkunde hinweisen, wonach nur zu Veränderung bestehender directer oder indirecter Auflagen die Zustimmung der Stände erforderlich ist, zu welcher Kategorie das Postregal bekanntlich nicht gehört.

Bei dieser Gelegenheit bringt Herr Kolb auch Zweifel zum Vorschein, ob es wohl bei Liquidation und Vertheilung der französischen Kriegsentschädigungsgelder mit rechten Dingen zugegangen sey? Wir wollen hier nur bemerken, daß dafür eine eigene Commission niedergesetzt und hierbei die Pfalz durch den dortigen Herrn Regierungsrath Kurz bestens vertreten war. Ueber die Vertheilung wurde seiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt. Wenn dabei viele liquidirte Forderungen — in der Pfalz wie bei uns — nur mit 40 pCt. zum Zuge kamen, so geschah solches aus dem einfachen Grunde, weil die Entschädigungssumme nicht zu deren voller Befriedigung hinreichte.

Für Verpflegung durchmarschirender inländi-

scher Truppen werden den Quartierträgern 10 kr. per Mann und Tag vergütet, eine Vergütung, welche nicht nur in der Pfalz, sondern auch in den diesseitigen Kreisen für unzureichend gehalten und von letzteren um so mehr gefühlt wird, da selbe nicht bloß inländische, sondern auch österreichische Truppen auf ihren Durchzügen von und nach der Bundesfestung Mainz häufig zu beherbergen haben. Eine Prägravirung der Pfalz können wir daher hierin nicht finden, hat aber der dortige Landrath Fürsorge getroffen, daß die Quartierträger aus Kreisfonds eine weitere Vergütung erhalten, so möchten wir solches den Landräthen der diesseitigen Kreise zur Nachahmung bestens empfehlen, bis etwa die Hindernisse beseitigt seyn werden, welche einer den Zeitverhältnissen angemessenern Festsetzung jenes Regulativs noch entgegenstehen.

Eine Hauptbeschwerde ist aber dagegen gerichtet, daß die Pfalz an der altbayerischen Staatsschuld Theil nehmen müsse, obwohl sie ohne eine allgemeine Landesschuld an Bayern gekommen sey. Dieß führt uns auf die Frage, ob die Pfalz nicht doch eine Landesschuld hatte, und auf welche Weise solche gezahlt wurde?

Da finden wir im Art. VIII. des Lüneviller Friedens im Allgemeinen die Bestimmung, daß die französische Republik bei Uebernahme der linken Rheinseite von den daselbst bestandenen Landesschulden nur diejenigen mit übernommen habe, welche von den Landständen der betreffenden Länder förmlich consentirt und auf denselben hypothecirt worden waren. Da jedoch die Pfalz und das Herzogthum

Zweibrücken keine Landstände hatten, so wurde in einem zwischen Bayern und der französischen Republik am 24. Aug. 1801 abgeschlossenen Separatvertrag weiter stipulirt, welche der dortigen Schulden den von den Ständen consentirten gleichgeachtet werden sollen. — Daraus geht nun hervor, daß die Pfalz allerdings eine Staatsschuld hatte, daß ein Theil derselben auf das große Buch des französischen Reiches überging, daß endlich der andere Theil dem abtretenden Landesherrn verblieb und von diesem auf seine diesseitigen Erb- und Entschädigungslande übertragen wurde.

Ein Theil unserer Staatsschuld ist daher offenbar pfälzischen Ursprungs. Wir erinnern uns, daß noch im Jahre 1811 in München eine Special-Commission zur Berichtigung jenes Schuldenwesens niedergesetzt war, und es ist kaum 20 Jahre her, daß Bayern wegen einiger Millionen pfälzischer Schuld mit Baden in einen Austrägalprozeß verwickelt war, welcher damit endete, daß wir den größeren Theil derselben übernehmen mußten.

Durch jene Abtheilung vom Jahre 1801 wurde aber die Pfalz jenseits des Rheins ihrer noch verbliebenen Schuld keineswegs enthoben; sie ist vielmehr für die Milliarden der französischen Staatsschuld mithaftbar geworden. — Diese Mithaftung wurde zwar durch den Pariser Frieden vom Jahre 1814 wieder gelöst, hat aber damit die Pfalz ihre Schuld gezahlt, oder ist sie davon freigesprochen worden? Keineswegs; den angenommenen Grundsätzen gemäß ist sie dagegen in den Staatsschulden-Verband desjenigen Landes

Digitized by Google

getreten, welchem sie zugetheilt wurde, und sie ist hierbei nicht in einen schlimmern Stand versetzt worden.

Unsre Staatsschuld verdankt zum größten Theil ihr Daseyn den Kriegen, in welche wir gleich dem ganzen Continent seit der französischen Revolution verwickelt wurden. Diese Schuld, verbunden mit den Strömen vergossenen Blutes, war der Preis, um welchen wir uns zu dem heutigen Staat constituiren konnten. Nichts ist daher dem Recht und der Billigkeit angemessener, als daß alle Mitglieder unsrer Staatsgesellschaft an dem Preis unsrer staatlichen Existenz Theil nehmen, wie auch Verfassung und Gesetz bestimmt aussprechen.

Aber die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse, sagt Herr Kolb, mußten unsere pfälzischen Gemeinden selbst bestreiten; mußten deßhalb Schulden machen, zu deren Tilgung theilweise ihre schönsten Gemeindegüter verschleudern! Ob dieses Verschleudern gerade nothwendig gewesen, ob es nicht hin und wieder geschehen seh, um sich die Güter zu wohlfeilem Preis selbst anzueignen, wollen wir dahingestellt seyn lassen. Herr Kolb vermengt jedoch die Kriegskosten, welche den Regierungen, und jene, welche den Gemeinden und Privaten oblagen. Um Kriegsheere auszurüsten und zu unterhalten, mußten die pfälzischen Gemeinden eben so wenig wie die diesseitigen Schulden machen; Einquartirungen dagegen, Lieferungen, Vorspann und wie all die Kriegsdrangsale heißen mögen, haben hier zu Lande die Gemeinden sicherlich nicht in minderem Grade wie jenseits fühlen müssen, und Herr Kolb könnte sich leicht überzeugen, wie lange

Digitized by Google

unsere Gemeinden an den Nachwehen der Kriege zu leiden hatten, deren Schauplatz sie großentheils waren; ob sie nicht jetzt noch theilweise daran laboriren.

Aber eure Kriegskosten-Veräquationsschuld, meint Herr Kolb weiter, und vollends eure Getreideschuld vom Jahre 1817, was gehn uns diese an! Haben wir doch für unsere eigne Veräquation bis 1831 eine Kriegssteuer gezahlt und von eurem Getreide nichts bekommen! — Wir verweisen Herrn Kolb auf das Gesetz vom 22. Juli 1819. Die damals noch bestandene Veräquationsschuld wurde allerdings auf die Staatsschuld überwiesen, aber zugleich mit den vorhandenen Activbeständen, welche sich aus einem vieljährigen Steuerbeischlag von 10 Procent nebst einer außerordentlichen Familiensteuer gebildet hatten, welch letztere bis zur vollständigen Tilgung jener Schuld in den älteren sechs Kreisen auch ferner forterhoben werden mußte. — Zum Ankauf ausländischen Getreides im Nothjahre 1817 hatte ferner die Staatsschuldentilgungs-Anstalt Vorschüsse geleistet; diese Vorschüsse wurden nun allerdings abgeschrieben, dagegen war aber der Anstalt der Erlös aus jenem Getreide überlassen worden. Herr Kolb wird daher nicht sagen können, daß die Pfalz hiefür auf irgend eine Weise in Anspruch genommen worden sey.

Die Schuld der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg — heißt es ferner — sey als Staatsschuld übernommen worden; warum nicht auch die der ehemaligen Reichsstadt Speyer? Wir erwidern, daß Nürnberg auch nach dem Lüneviller Frieden eine freie Reichsstadt geblieben war und erst

Digitized by Google

durch die rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 mediatisirt und sammt ihrem ansehnlichen Landgebiete der Krone Bayern unterworfen wurde. Ihre öffentliche Schuld war damals bereits eine Staatsschuld und wie in allen mediatisirten Gebieten vertragsmäßig mitübernommen. Das Gesetz vom 22. Juli 1819 verfügte auch keineswegs ihre Uebernahme, sondern nur die bis dahin streitige Feststellung ihres Betrags und ihres Zinsfußes, wie dessen Inhalt klar zu entnehmen gibt. — Speyer dagegen hatte, als es an Bayern kam, längst aufgehört, eine deutsche Reichsstadt zu seyn, und dieses hatte rücksichtlich ihrer Schulden keinerlei Verbindlichkeit übernommen.

Die neuen Eisenbahnschulden endlich — wie kann da die Pfalz ins Mitleiden gezogen werden, der man doch überläßt, ihre Eisenbahnen selbst zu bauen und der man kaum für eine derselben eine Zinsengarantie gewährte! Wir können uns darüber sehr kurz fassen, da der Gegenstand erst kürzlich vor den Ständen des Reichs ausführlichst verhandelt wurde. Was erwartet das Land von Eisenbahnen? Daß sie Kapital, Arbeitslohn und Verkehr hereinziehen. Diese Zwecke erreicht es, ob der Bau durch den Staat oder durch Actionäre geschehe. Die Stände haben sich mit großer Mehrheit, ja beinahe einstimmig dafür entschieden, daß die Hauptbahnlinien durch den Staat gebaut werden sollen. Die Bahnbauten des Staats können aber nur allmählich geschehen; zuerst jene, welche den größten Theil des Landes durchschneiden, dann jene, welche nur einzelnen Theilen desselben angehören. Zu den Letzteren zählen die

Digitized by Google

Eisenbahnen der Pfalz; sie hätten daher lange warten müssen, bis an sie die Reihe gekommen wäre. Glücklicherweise haben sich dort die Verhältnisse so günstig gestaltet, daß es gar nicht nothwendig war, bis dahin zu warten. Wenige Eisenbahnen versprechen ihren Unternehmern so lohnende Aussichten, wie die pfälzischen, und hätte die Regierung von finanziellen Rücksichten zum Bau auf Staatskosten sich leiten lassen, so würde sie ohne Zweifel dort den Anfang gemacht haben. Sie fand aber die Ausführung der dortigen Bahnen durch Actiengesellschaften gesichert und ermuthigte solche durch Zugeständnisse zum Besten des Landes. Oder glaubt Herr Kolb, den Actionärs das Wort zu sprechen, wenn er verlangt, daß der Staat auch dort die Eisenbahnen baue? Wir zweifeln sehr. Was Herrn Kolb eigentlich beunruhigt, ist die Vermehrung der Staatsschuld, welche durch die diesseitigen Bahnbauten veranlaßt wird. Uns scheint, er könne sich darüber beruhigen. Die Eisenbahnschulden unterscheiden sich von andern Staatsschulden darin, daß sie productiv sind und nicht nur den Fonds zu ihrer Verzinsung und Tilgung in sich selbst tragen, sondern auch mit der Zeit eine neue, nicht unbeträchtliche Einnahmsquelle für die Staatskasse eröffnen, vielleicht früher, als man glaubt, geeignet, zur Verminderung der allgemeinen Staatsabgaben beizutragen, an welcher die Pfalz alsdann mit dem ganzen Lande gleichmäßig theilnimmt. — Die Pfalz hat unsers Erachtens keinen Grund, weder über Vernachlässigung ihrer Interessen zu klagen, noch wegen unsrer diesseitigen Eisenbahnbauten und der daraus entstehen-

Digitized by Google

den Vermehrung der Staatsschuld sich Besorgnissen hinzugeben.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Abschnitt der Denkschrift, welcher die Steuern diesseits und jenseits zusammenstellt und uns einen mathematischen Beweis der Ueberbürdung der Pfalz verspricht.

Herr Kolb hat seinem Calcul die Rechnungsresultate des Jahrs $18^{40}/_{41}$ zu Grunde gelegt, aus der Ursache, weil sie die neuesten sind, welche die ständische Prüfung bestanden haben, und daher unzweifelhaft authentische Angaben darbieten. Aus gleicher Ursache gedenken wir die noch neueren und eben so bewährten Resultate des Jahrs $18^{43}/_{44}$ zu Grunde zu legen; übrigens unbekümmert, zu wessen Gunsten sie ausschlagen mögen.

Wir nehmen ferner zum Behuf der gegenseitigen Vergleichungen den Flächenraum des ganzen Königreichs auf den Grund der Katastervermessungen zu 1394 ½ □ Meilen an, wovon auf die Pfalz 105 ½ □ Meilen treffen; die Bevölkerung rechnen wir auf den Grund der Volkszählung von 1843 zu 4,440,327 Seelen oder 985,511 Familien, wovon auf die Pfalz treffen 595,193 Seelen oder 123,039 Familien. In diesen Grundlagen stimmen wir mit Herrn Kolb ziemlich nah überein.

Da wir jede Gattung von Steuern und Abgaben eigens zu behandeln für nöthig erachten und am Ende erst hieraus eine förmliche Abrechnung zu entwerfen gedenken,

Digitized by Google

so wollen wir der leichtern Uebersicht wegen unsern Vortrag nunmehr in Paragraphe eintheilen.

§. 1.

Bevor wir jedoch in das Steuerdetail eingehen, müssen wir uns erst über jene 352,900 fl. Bezüge ministerieller Beamten ꝛc. äußern, welche dem pfälzischen Publikum zur Last liegen, ohne daß selbe in den Staatsrechnungen erscheinen. Herr Kolb schreibt sie ohne Weiteres der Pfalz zu Guten; wir haben aber Erhebliches dagegen einzuwenden. Herr Kolb hört es zwar, wie oben schon erwähnt, nicht gern, wenn wir ihm bei solchen Gelegenheiten die besondern Institutionen der Pfalz vorhalten. Wir können aber doch nicht anders, und müssen Herrn Kolb an den alten, überall giltigen Rechtsgrundsatz erinnern: Wer den Vortheil einer Sache hat, der muß sich auch die damit verbundenen Unbequemlichkeiten gefallen lassen. — Wenn die Pfälzer sich verschiedener Einrichtungen erfreuen, deren ihre Mitbürger auf der andern Seite des Rheins entbehren, so müssen sie schon die Kosten selbst tragen und dürfen nicht verlangen, daß Letztere mit ihnen gleiche Rechnung zahlen. Nur dann können wir billiger Weise unsern diesseitigen Landsleuten etwas aufrechnen, wenn entweder sie gegen die Pfälzer im Vortheil stehen, oder wenn diese aus eignem Sacke etwas bestreiten müssen, was hier die Staatskasse bestreitet.

§. 2.

Obenan stehen die Notäre, 67 an der Zahl, deren Bezüge Herr Kolb auf 167,500 fl. veranschlagt. — Es ist

Digitized by Google

wahr, die Pfälzer müſſen hohe Enregiſtrementsgebühren entrichten und die Notäre, welche ihre Acten aufnehmen, obendrein bezahlen, während wir dieſſeits außer den geringeren Taxen und Stempeln in der Regel dafür nichts ſchuldig ſind. Und doch halten wir uns überzeugt, daß die Pfälzer nicht mit uns tauſchen möchten. Sie haben unter einer großen Zahl von Notären freie Wahl und können ſich nach Belieben demjenigen zuwenden, welchem ſie ihr meiſtes Vertrauen ſchenken. Mit dieſem können ſie jederzeit leicht verkehren; zu jeder Stunde iſt er bereit, ihnen das Ohr zu leihen; ihr innerſtes Herz können ſie ihm unbedenklich aufſchließen: gern geht er ihnen mit Rath und That an die Hand; ſelbſt darauf iſt er bedacht, wie es anzufangen ſey, damit am wenigſten Enregiſtrement bezahlt zu werden braucht; er beſorgt ſogar das Einregiſtriren, und ſind ſeine Klienten gerade nicht bei Geld, ſo legt er es bereitwilligſt für ſie aus. — Wie ſteht es dagegen bei uns? Wer etwas zu beurkunden hat, muß ſich an ſeine zuſtändige Gerichtsbehörde wenden. Die Gerichtsbezirke ſind meiſtens groß und mit Geſchäften überladen, denn ſie haben Civil- und Criminal-Juſtiz, Notariat, Polizei, Verwaltung, ſelbſt das Taxweſen, Alles in Einer Hand. Da koſtet es gar viele weite Gänge, bis man eine Tagsfahrt erhält und dann ſeine Angelegenheiten abmacht. Viel Rath zu ertheilen, dazu haben die Gerichte weder Zeit noch Beruf. Iſt die Sache verwickelt oder ſo beſchaffen, daß man ſie nicht gern vollſtändig dem Gericht anvertraut, ſo muß man erſt zum Advokaten gehn, der ſie vorläufig zu Faden ſchlägt, und

Digitized by Google

dieser will doch auch gezahlt seyn. Deßhalb und wegen unseres schriftlichen Gerichtsverfahrens ist bei uns eine viel größere Zahl von Advokaten erforderlich, als in der Pfalz, welche deren 34 zählt, während in den diesseitigen 7 Kreisen 327 bestellt sind und durchschnittlich 47 auf einen Kreis treffen. — Ist es erforderlich, daß eine Gerichtscommission sich an Ort und Stelle verfüge, um das Geschäft aufzunehmen, so müssen die Reisekosten neben den Taxen bezahlt werden, und das Regulativ vom 9. Mai 1809 beweist, daß dieses keine Kleinigkeit ist. — Kurz wir müssen dem Notariatsinstitut der Pfalz wesentliche Vorzüge einräumen, deren wir bei unsern Einrichtungen entbehren müssen und können derselben dafür um so weniger etwas zu Guten rechnen, da bei genauerer Erhebung nicht einmal der pecuniäre Vortheil auf unsrer Seite seyn dürfte.

§. 3.

Nun folgen 70 Gerichtsboten, deren Bezüge auf 56,000 fl. veranschlagt werden. Sie hängen rein mit der pfälzischen Gerichtsverfassung zusammen, und wir haben diesseits nichts Aehnliches. Sie sind selbsthandelnde Vermittler zwischen den Parteien einerseits, dann diesen und den Gerichten. Kömmt ein Theil ihrer Verrichtungen hier zu Lande den Advokaten zu, so müssen auch diese von den Parteien gezahlt werden. Unsere Gerichtsdiener, als bloße Vollzieher der gerichtlichen Befehle, können damit nicht in Vergleich gestellt werden. Diese empfangen zwar aus der Staatskasse gewisse Gehalte, wofür sie alle Officialverrichtungen vorzunehmen haben; was sie jedoch im Interesse der

Digitized by Google

Parteien verrichten, dafür müssen sie von diesen nach der Taxe remunerirt werden. Wir können demnach keinen Grund finden, wegen jener bloß im Interesse der Pfalz bestehenden Anstalt den übrigen Kreisen etwas zur Last zu legen, und wollen nur noch bemerken, daß die Gebühren der Gerichtsboten unter bayerischer Regierung bedeutend ermäßigt wurden.

§. 4.

Die vier Hypothekenbewahrer der Pfalz werden mit 16,000 fl. in Rechnung gebracht. Auch diese sind eine Eigenthümlichkeit der pfälzischen Institutionen. Nachdem aber diesseits unsere Gerichte zugleich die Hypothekenämter sind, welchen wir außer den Tax- und Stempelgebühren nichts zu zahlen haben, und nachdem wir unserm Hypothekenwesen vor dem pfälzischen einen entschiedenen Vorzug beilegen, so wollen wir uns nicht weigern, diese 16,000 fl. gelten zu lassen und hiernach der Pfalz gut zu rechnen.

§. 5.

Die 31 Friedensgerichte und die 12 Landcommissariate der Pfalz sind zwar aus Kreisfonds besoldet; erstere dürfen aber von den Parteien in gewissen Fällen noch besondere Gebühren erheben, außerdem liegt den Gemeinden ob, die Amtslokalitäten dieser Behörden herzustellen und für deren Heizung zu sorgen, was Herr Kolb zusammen auf 18,400 fl. veranschlagt. — Wir könnten zwar einen näheren Nachweis hierüber verlangen; wir könnten einwenden, daß auch unsere Gerichtsbeamten in gewissen Fällen Gebühren unmittelbar von den Betheiligten erheben dürfen, und daß wir auf dem Wege sind, der pfälzischen

Digitized by Google

Einrichtung uns anzunähern, indem die neu eingerichteten Langerichte Locale innehaben, deren Unterhaltung auch die Gemeinden übernehmen mußten. Indessen wird der großen Mehrzahl nach allerdings für deren Unterhaltung und Beheizung aus Staatsmitteln gesorgt, und so wollen wir auch dießfalls uns aller Einreden enthalten und die 18,400 fl. gleichwohl in Aufrechnung passiren lassen.

§. 6.

Für 87 Steuer-, Rent- und Forstgerichts-Boten setzt Herr Kolb 26,100 fl. an. Die Verrichtungen der Forstgerichtsboten liegen bei uns den Landgerichtsdienern ob, welche ihre Gebühren auch von den Waldfrevlern zu empfangen haben. Was aber die Steuer- und Rentboten anbelangt, so besteht hier wie in der Pfalz gleiches Verhältniß; wer es nämlich auf Mahn- oder Pfändungsbefehle ankommen läßt, muß die ihm zugesandten Boten aus eigenen Mitteln bezahlen. Es ist uns daher kein Grund klar geworden, weßhalb der Pfalz in dieser Beziehung irgend etwas gutgerechnet werden sollte.

Eben so müssen wir die für 12 Polizeikommissäre in Städten aufgerechneten 4,800 fl. ablehnen, da auch nach unserer Gemeindeverfassung die Ausübung der Ortspolizei den betreffenden Gemeinden obliegt.

Noch weniger können wir uns auf jene 15,500 fl. einlassen, welche Herr Kolb für den Unterhalt der Cantonsgefängnisse in Ansatz bringt, nachdem wir oben

Digitized by Google

schon gezeigt haben, welcher reichliche Ersatz den Gemeinden dafür zu Theil wird.

§. 7.

Es bleiben daher noch die Hebgebühren der Steuereinnehmer, welche Herr Kolb auf 48,600 fl. veranschlagt. Wir möchten aber darin vielmehr einen Vortheil erblicken, den die Pfalz besitzt, als eine besondere Last. Bei uns muß nämlich in der Regel Jeder selbst zum Rentamte seines Bezirks kommen, so oft er Steuer oder andere Abgaben zu entrichten hat, und unsere Rentamtsbezirke sind meistens von viel größerem Umfang, als in der Pfalz. Will oder kann einer nicht selbst dahin gehen, so mag er Jemand schicken, oder, was gewöhnlich geschieht, die Mitglieder einer Gemeinde treten freiwillig zusammen und bestellen einen Steuerüberbringer aus ihrer Mitte. Wie sie diesen entschädigen, ist ihre Sache; eben so Wag und Gefahr dabei; die Regierung kümmert sich darum nicht. Offenbar ist die Einrichtung in der Pfalz viel sicherer und bequemer; gar viele unsrer Gemeinden würden recht gern einem Steuereinnehmer gewisse Remissen bezahlen, welcher an jedem Steuerziel in ihrer Mitte erschiene, sie sogleich vollgiltig ausquittirte und damit aller weitern Haftung und Gänge enthöbe. Wir halten es in jeder Beziehung für sehr wünschenswerth, daß die Einrichtung der Pfalz auch in die diesseitigen Kreise verpflanzt werden möge; bis dahin glauben wir aber jede Anrechnung ablehnen zu müssen.

Digitized by Google

§. 8.

Herr Kolb nimmt voraus noch weiter den Ersatz derjenigen 10,495 fl. in Anspruch, welche von pfälzischen Gemeinden und Stiftungen zu den dortigen höheren Lehranstalten geleistet werden. Er ist der Meinung, Aehnliches werde diesseits nicht geleistet; unsre höheren Lehranstalten beständen rein auf Staatskosten. Herr Kolb befindet sich auch hier im Irrthum. Hier wie in der Pfalz gilt die Regel, daß diese Anstalten zunächst aus eigenen oder Localmitteln subsistiren; die Zuschüsse, welche sie aus der Staatskasse erhalten, beruhen entweder auf besonderen Rechtstiteln oder auf der allgemeinen Schuldotation, deren Verhältniß wir oben schon auseinandersetzten, oder endlich auf budgetmäßigen Bewilligungen, an welchen auch die Pfalz ihren Antheil nimmt. Will Herr Kolb sich dessen völlig überzeugen, so verweisen wir ihn auf die jüngsten ständischen Verhandlungen über das Ausscheidungsgesetz, insbesondre den sehr ausführlichen Vortrag des Abgeordneten Herrn Dekans Neuland.

Endlich will Herr Kolb noch geltend machen, daß diesseits Nachlässe an den directen Steuern auf Kosten des Staats gewährt werden, während die Pfalz ihre Steuercontingente beim letzten Kreuzer abliefern, die unvermeidlichen Ausfälle aber selbst wieder aus Kreisfonds decken muß. Die Thatsache ist zwar richtig; will aber Herr Kolb das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 zur Hand nehmen, so wird er finden, daß darüber mit der Pfalz sich bereits vollkommen

Digitized by Google

ausgeglichen wurde. Wie wir nämlich später (§. 17) ausführlicher zu zeigen Gelegenheit haben werden, wurden damals der Pfalz im Verhältniß zu den übrigen Kreisen 18,733 fl. für Steuernachlässe gutgerechnet und die dortigen Kreisfonds dafür dotirt. Sie ist hiermit reichlich abgefunden, wenn man bedenkt, daß die Pfalz nicht zu den Landestheilen gehört, welche von Schauerschlägen und dergleichen Elementarereignissen viel heimgesucht zu werden pflegen, weßwegen in der Regel 1800 fl. bis 2000 fl. zu dem Bedarf hinreichen.

§. 9.

Zu den directen Steuern übergehend, müssen wir voraus bemerken, daß in den den Ständen vorgelegten Nachweisungen unter der Bruttoeinnahme nur diejenige verstanden wird, welche wirklich eingegangen ist, also über Abzug der Nachlässe und der Ausstände. Um daher in Uebereinstimmung mit der Pfalz das wirkliche Jahres-Soll der Steuern herzustellen, müssen wir überall dem Betrag der Bruttoeinnahme auch die in den diesseitigen Kreisen daran ertheilten Nachlässe und die auf das folgende Jahr übergegangenen Ausstände beisetzen.

Fügen wir demnach dem gesammten Bruttoertrag der Grundsteuer pro $18^{43}/_{44}$ zu

	4,454,806	fl.
die Nachlässe mit	42,723	fl.
und die Ausstände mit	15,169	fl. hinzu,
so beträgt das Soll derselben	4,512,698	fl.

Digitized by Google

Wenn wir auch nicht, wie Herr Kolb gethan, Grund- und Häuſerſteuer in Eine Maſſe zuſammenwerfen können, da Beide ſich weſentlich von einander unterſcheiden, ſo müſſen wir doch hinſichtlich der Dominicalſteuer ſeinem Beiſpiel folgen; denn dieſe iſt in der That ein integrirender Theil der Grundſteuer, welche gemäß §. 4 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 in den dieſſeitigen 7 Kreiſen in Ruſtical-, Dominical- und Zehentſteuer zerfällt, während in der Pfalz ſolche ungetheilt erſcheint und der Grundbeſitzer gegen Entrichtung der vollen Grundſteuer das Recht hat, dem Dominicaliſten den fünften Theil ſeiner Renten in Abzug zu bringen.

Wollen wir daher Grundſteuer gegen Grundſteuer vergleichen, ſo müſſen wir dem obigen Geſammt-Soll von 4,512,698 fl.

noch den Betrag der dieſſeits beſtehenden Dominical- und Zehentſteuer beiſetzen, welcher pro $18^{43}/_{44}$ mit Einſchluß der Ausſtände und Nachläſſe zu 4,108 fl. ausmachte 372,754 fl.

ſo daß die Summe der Grundſteuer, in geſetzlichem Sinnne des Wortes, beträgt 4,885,452 fl.

wozu die Pfalz ein Contingent lieferte von 517,962 fl., alſo zwiſchen dem neunten und zehnten Theil des Ganzen.

Um nun den auf die Pfalz wirklich treffenden Antheil zu bemeſſen, hat Herr Kolb ſich lediglich an die Bodenfläche gehalten, wonach auf dieſelbe zwiſchen dem 13ten und 14ten Theil des Ganzen träfe.

Wollten wir dieſem Beiſpiel folgen, ſo müßten wir

Digitized by Google

der Oberpfalz mit ihren 175 □ Meilen größtentheils magern Bodens faſt doppelt ſo viel Grundſteuer auferlegen, wie der Pfalz am Rhein mit ihren üppigen Fluren und Rebgeländen. Um gerecht zu ſeyn; müſſen wir nicht bloß den Flächeninhalt, ſondern auch die Güte des Bodens berückſichtigen. Dazu bedürfen wir aber eines Maßſtabes, welcher die Ertragsfähigkeit des Bodens mathematiſch verſinnlicht, und einen ſolchen Maßſtab erhalten wir in den definitiven Steuerverhältnißzahlen, von welchen wir jedoch dann erſt ſichern Gebrauch machen können, wenn die definitiven Kataſteroperationen in allen Theilen des Landes durchgeführt ſeyn werden.

Dermalen müſſen wir noch auf einen genauen Calcul verzichten. Wir befinden uns in einer Uebergangsperiode; die größere Hälfte des Landes, und eben ſo der Pfalz, iſt bereits definitiv beſteuert, der Ueberreſt noch nach früheren Steuerſyſtemen. Die Pfalz wird binnen Kurzem vollſtändig in das Definitivum eintreten und ſich dann den übrigen definitiv beſteuerten Landestheilen anſchließen. Herr Kolb hat ſich deßhalb Seite 32 und ff. viel unnöthige Sorgen gemacht; denn daß die Geſetze vom 15. Auguſt 1828 eine vollkommene Gleichſtellung aller Landestheile, folglich auch der Pfalz, beabſichtigen, war nie zweifelhaft, und nur der Zeitpunkt noch unbeſtimmt; auch dieſer iſt nunmehr durch das Geſetz vom 23. Mai 1846 außer Zweifel geſtellt, und wird mit dem Jahr $18^{49}/_{50}$ eintreten.

Sollen wir nun dennoch zwiſchen der Pfalz und den übrigen Landestheilen einen Calcul ziehen, ſo können wir

Digitized by Google

dieß nur auf eine wenig verläßige Weise thun. Wir können bloß die definitiv besteuerten Landestheile miteinander vergleichen. Selbst da können wir blos Rusticalsteuer gegen Grundsteuer, und nicht Grundsteuer gegen Grundsteuer vergleichen, was offenbar ein anderes Resultat ergeben würde. Die definitiv besteuerten Landestheile diesseits des Rheins entrichteten nämlich zur Deckung ihrer früheren Steuercontingente pro $18^{43}/_{44}$, nebst 4 Simplen Dominical- und Zehentsteuer, $2^{2}/_{10}$ Simplen Rusticalsteuer. In den definitiv besteuerten Cantonen der Pfalz waren aber zur Deckung der früheren Contingente $2^{67}/_{100}$ Simplen Grundsteuer erforderlich. Dürften wir hieraus folgern, daß alle pfälzischen Cantone um $^{17}/_{100}$ eines Simplums höher belastet waren, so betrüge der Unterschied, das ganze Contingent der Pfalz von 517,962 fl. zu $2^{67}/_{100}$ Simplen gerechnet, 91,200 fl. Dabei ist aber das Verhältniß der übrigen noch nach älteren Systemen besteuerten Landestheile nicht berücksichtigt. Bei der Unmöglichkeit, in der wir uns befinden, dermalen schon einen irgend verläßigen Calcul zu ziehen, können wir bloß die Wahrscheinlichkeit einer Mehrleistung der Pfalz an Grundsteuern im Verhältniß zu den übrigen Kreisen anerkennen, den Ziffer derselben müssen wir aber bei unsrer gegenwärtigen Berechnung außer Ansatz lassen, wobei wir jedoch nicht ermangeln werden, der Pfalz deßhalb Rechnung zu tragen, wenn wir hiernach die Schlußergebnisse ziehen werden. Wir haben hierzu noch einen doppelten Grund. Fürs Erste ist, wie gesagt, der Termin nah bevorstehend, mit welchem die Pfalz kraft Gesetzes den übrigen definitiv besteuerten Landes-

Digitized by Google

theilen gleichgestellt und seiner Mehrleistung enthoben seyn wird; fürs Zweite liegt es im Wesen der Steuergesetze vom 15. August 1828, nur allmählig und ohne Rückwirkung die Steuergleichstellung über das ganze Land zu verbreiten. Die Pfalz befindet sich in demselben Fall, wie alle andern Landestheile, welche entweder zu hoch oder zu niedrig besteuert waren, bei ihrem Eintritt in das Definitivum aber weder einen Rückersatz zu erwarten noch Nachzahlung zu leisten haben. Eine Abgleichung fürs Vergangene fand deßhalb nirgends statt und kann auch für die Pfalz gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Die Häusersteuer hat pro $18^{43}/_{44}$ mit Einschluß der Ausstände und Nachlässe zu 2,634 fl. ertragen 630,708 fl., wozu die Pfalz 60,611 fl. lieferte. — Wir können auch hier Herrn Kolb keineswegs beistimmen, wenn er das auf die Pfalz treffende Contingent nach der Bodenfläche bemißt; erwägen wir, daß die menschlichen Wohnungen der eigentliche Besteuerungsgegenstand sind, so können wir dafür keinen passenderen Maßstab finden, als die Familienzahl.

Hiernach träfen auf die Pfalz 78,715 fl.; sie zahlt daher zu wenig 18,100 fl., welche wir den diesseitigen Kreisen gutrechnen könnten. Wir befinden uns aber hier in ähnlichem Fall, wie rücksichtlich der Grundsteuer. Das Gesetz vom 15. August 1828 legt der Häusersteuer andere Factoren zu Grunde; danach erfolgt die Gleichstellung der Pfalz mit den diesseitigen Landestheilen ebenfalls mit dem

Digitized by Google

Jahre 18$^{49}/_{50}$ und da die Ergebnisse zur Zeit nicht berechnet werden können, so müssen wir auch diese Position bei unserm jetzigen Calcul außer Ansatz lassen und können bloß im Allgemeinen constatiren, daß die Pfalz gegen die diesseitigen Kreise im Vortheil steht.

§. 11.

Die sämmtliche Gewerbsteuer ertrug mit Einschluß von 14,636 fl. Ausständen und Nachlässen 826,607 fl.; eben so die Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer einschlüßig 3,906 fl. Ausständen und Nachlässen 376,706 fl.

Davon entrichtete die Pfalz 108,591 fl. Gewerbsteuer, 113,982 fl. Personal- und Mobiliarsteuer.

Wir sind mit Herrn Kolb einverstanden, daß der Ausschlag am füglichsten nach der Familienzahl geschehe. Hiernach treffen auf die Pfalz nur 103,100 fl. Gewerbsteuer und 47,100 fl. Personalsteuer.

Wir haben ihr daher gutzuschreiben an der erstern 5,500 fl., an der andern 66,900 fl.

Die Steuerbeischläge wollen wir vorläufig unberührt lassen, um später desto ausführlicher darauf zurückzukommen. — Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge übergehen wir aber ganz, weil sie hier wie dort nach gleicher Norm erhoben werden; folglich nichts mehr auszugleichen ist.

§. 12.

Wir stehen nunmehr an den indirecten Staatsauflagen, und zwar zunächst den Taxen und Sporteln, welchen in der Pfalz das Enregistrement correspondirt. Sie sind hier

Digitized by Google

wie dort in steter Zunahme begriffen, und haben pro $18^{43}/_{44}$ einen Bruttovertrag geliefert von 2,791,294 fl., woran die Pfalz participirte mit 698,535 fl.

Herr Kolb berechnet den auf die Pfalz treffenden Antheil zur Hälfte nach der Familienzahl, zur andern Hälfte nach dem Flächeninhalt, weil der wichtigste Theil dieses Gefälls in Gebühren von Veräußerung des Grundeigenthums besteht. Wir geben letzteres allerdings zu; es ist nicht in der Pfalz allein, sondern auch bei uns der Fall. Gleichwohl müssen wir uns gegen Anwendung des Arealmaßstabes erklären; denn wie die Grundsteuer nicht sowohl nach der Fläche, als vielmehr nach deren Ertragsfähigkeit zu bemessen ist, eben so richten sich die Tax- und die Enregistrementsgebühren nicht nach der Fläche, sondern nach dem Werthe derselben, Werth und Ertrag sind aber zwei corelative Begriffe. Wir müssen daher einfach auf der Familienzahl bestehen, und können solches um so füglicher, da es bekannte Sache ist, daß mit der Bevölkerung der Werth des Grundeigenthums steigt oder fällt.

Wir sollten noch einen andern Umstand für die Kreise diesseits des Rheins geltend machen. Ein großer Theil der Einwohner steht nämlich daselbst unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit; die Taxen, welche diese zu entrichten haben, fließen nicht in die Staats-, sondern in die gutsherrlichen Kassen, welche dafür die Gerichtsbeamten zu besolden und für deren Regie zu sorgen haben. Wie hoch sich solche belaufen, mag daraus bemessen werden, daß wir 37 Herrschafts- und 667 Patrimonialgerichte zählen; rechnen wir

Digitized by Google

eines der ersteren durchschnittlich zu 1000, und eines der letzteren zu 50 Familien, so ergeben sich über 70,000 solcher mittelbarer Familien. Nachdem es aber nicht unsre Aufgabe ist, mit unsern Landsleuten auf der andern Seite des Rhein aufs Genaueste abzurechnen, so wollen wir auch davon abstrahiren und es uns genügen lassen, dieses weiteren Umstandes lediglich erwähnt zu haben.

Demnach berechnen wir den auf die Pfalz treffenden Antheil an dieser indirecten Auflage zu 348,520 fl. und werden ihr die Mehrzahlung von 350,000 fl. gutschreiben.

§. 13.

Mit dem Stempelgefäll, welches in der Pfalz nach andern Normen als bei uns erhoben wird, gedenken wir ebenfalls nach der Familienzahl abzurechnen, gleichwie von Herrn Kolb geschehen.

Dieses auch in fortwährendem Wachsthum begriffene Gefäll ertrug pro $18^{43}/_{44}$ 1,174,702 fl., wozu die Pfalz 185,064 fl. lieferte.

Nach ihrer Familienzahl würden sie 146,700 fl. getroffen haben; wir müssen ihr daher gutschreiben 38,300 fl.

§. 14.

Wir kommen nunmehr zu einer unsrer bedeutendsten Auflagen, von welcher die Pfalz ganz befreit ist, nämlich zum Malzaufschlag. Auch dieser hat bisher stets am Ertrag zugenommen und erreichte $18^{43}/_{44}$ eine Summe von 5,608,380 fl.

Herr Kolb meint, wenn man auch dieß Gefäll in der

Digitized by Google

Pfalz einführen wollte, so würde es nur 250, höchstens 300,000 fl. abwerfen, was wir wohl zugeben können; er ist aber selbst so billig, einzusehen, daß damit noch nicht gedient wäre; daß von einem Aequivalent die Rede seyn müsse. Er nimmt dafür den achten Theil des Gesammtertrags an; aus welchem Grunde, verschweigt er uns. Da der Malzaufschlag eine Verbrauchssteuer ist, so scheint doch nichts natürlicher, als daß die Zahl der Consumenten zum Maßstab genommen werde. Obwohl es übrigens ziemlich auf dasselbe hinausläuft, so glauben wir doch auch hier bei der Familienzahl bleiben zu sollen, und danach treffen auf die Pfalz 700,000 fl.

Selbst hierauf sollten wir aber noch nicht unbedingt abrechnen. Wir zahlen nämlich an Aufschlag nicht bloß was in den Rechnungen erscheint; wir müssen überdieß noch den Brauer gesetzlich für die Minutoerhebung dieses Gefälls belohnen. Aus dem gründlichen Vortrag, welchen der Abgeordnete Herr Professor Edel in der jüngsten Ständeversammlung erstattete, und welcher uns einer ausführlicheren Erörterung überhebt, ist zu ersehen, daß diese Belohnung in 40 kr. vom Scheffel trockenen Malzes besteht. Da der Aufschlag mit 5 fl. vom Scheffel eingesprengten Malzes zu entrichten ist, so wurde die obige Aufschlagssumme aus 1,121,676 Scheffel eingesprengten Malzes gezahlt. Das eingesprengte Malz verhält sich aber zum trocknen wie 7 zu 6; die 1,121,676 Scheffel reduciren sich daher auf 961,437 trockene Scheffel; von diesen sollten wir somit à 40 kr. per Scheffel noch in Ansatz bringen 640,958 fl., wovon

auf die Pfalz weitere 80,000 fl. träfen. Wir wollen gleichwohl davon Umgang nehmen, bis wir nicht etwa zu einer ganz genauen Abrechnung mit der Pfalz gedrängt werden.

§. 15.

Ein noch bedeutenderes, gleichfalls in beständiger Zunahme begriffenes Gefäll ist der Zoll. Er erscheint pro $18^{43}/_{44}$ mit einer Bruttoeinnahme von 7,159,838 fl. und einer Reineinnahme von 5,919,897 fl.

Herr Kolb ist auf die Mauth nicht gut zu sprechen. Nachdem die Pfalz bis 1829 davon freigeblieben, findet er in deren Einführung eine neue, ganz ungerechte Besteuerung dieses Kreises. (S. 39 der Denkschrift). Sie sey ihm aufgedrungen worden, gegen seinen Willen und gegen die einstimmige Erklärung seines Landrathes. Dafür müsse der Pfalz Entschädigung werden, nach Recht und Billigkeit; und zwar nicht bloß für die Folge, sondern bis 1830 zurück.

Uns erscheint die Sache in einem ganz andern Lichte. Fürs Erste wollen wir Herrn Kolb zu bedenken geben, ob denn die Pfalz keine Zölle — Douanen — zu zahlen hatte, als sie noch zum französischen Reich gehörte? Muß er dieß bejahen, so gibt er auch zu, daß der Pfalz bis zum Jahr 1830 eine Abgabenerleichterung zuging, welche den diesseitigen Kreisen nicht zu statten kam. Anstatt daher von dieser Zeit an in eine Entschädigung der Pfalz einzuwilligen, könnte ja vielmehr von ihr wegen solcher vor 1830 einseitig genossenen Begünstigung Ersatz gefordert werden.

Digitized by Google

Doch nein! Was lag denn im Sinn des Vicepräsidenten von Seutter, als er sein von Herrn Kolb citirtes Buch niederschrieb? Wollte er nicht den großen Uebelstand hervorheben, welcher der Pfalz aus ihrer damaligen Abgeschiedenheit erwuchs; wie der Mangel und die Schwierigkeit des unmittelbaren Verkehrs mit dem Mutterlande nur hinwegführe und nichts zurückbringe? In der That war es eine beklagenswerthe Zeit, als die Pfalz, von allen Seiten mit Zollinien umgeben, ihren Productenüberfluß nur um Spottpreise verwerthen konnte, sich auf den eigenen gewerblichen Verkehr beschränken mußte und außer Stande war, ihrer Industrie Leben und Aufschwung zu verschaffen. Die Oeffnung eines Marktes für die Pfalz war zur Lebensfrage geworden. Seit 1823 ging kein Landrath auseinander ohne bittere Klagen über Abnahme des Wohlstandes, und obwohl 1824 der Pfalz verschiedene Zollbegünstigungen zugestanden wurden, um ihr wenigstens den Verkehr mit dem Mutterlande zu erleichtern, so wurden doch die Vorstellungen um Erweiterung des Marktes immer dringender, und als der große Zollverein zu Stande kam, sandte der Landrath mit Staffete seine Bitte um Aufnahme in denselben nach München.

Wahr ist es, daß der Landrath gegen Einführung der Mauth sich erklärte, als der Zollverein sich noch auf Bayern und Würtemberg beschränkte; wie sehr sich aber seine Ansicht änderte, beweist folgende Stelle aus seinem besondern Protokoll vom 5. Juli 1830: „In dem beengten „Zustande, worin sich das Land durch die dem freien Verkehr

„gesetzten doppelten Dämme und Schranken, von Innen und „von Außen befindet, bleibt ihm nur der Wunsch und die Hoff„nung, daß recht bald das benachbarte Baden in die bayerisch„würtembergische Zolllinie eintreten und aufgenommen werde, „und das Gerücht, was von Neuem dieser Hoffnung Raum „und Nahrung gibt, wird um so freudiger und zuversicht„licher aufgenommen, als Jedermann in dieser Vereinigung „dreier durch ihre Lage so eng verbundenen Nachbarstaaten, „in dieser Eröffnung eines großen Marktes, eines bedeuten„den gegenseitigen freien Verkehrs und Austausches der „Kunst- und Naturproducte, nur eine der Gesammtheit er„sprießliche Maßregel erblicken kann. Der heißeste Wunsch „des Landraths ist, es möge den beharrlichen Bemühungen „Ew. Kgl. Majestät gelingen, diese Wohlthat für den Rhein„kreis recht bald herbeizuführen."

So irrig Herr Kolb vom Hergang der Sache unterrichtet ist, eben so sehr scheint er die wohlthätigen Wirkungen dieses Schrittes zu verkennen; denn die Einverleibung der Pfalz lag im wohlverstandenen Interesse derselben und brachte ihr reichen Segen. Man kann kühn behaupten, daß kaum irgend ein Bestandtheil des Zollvereins dabei mehr gewonnen hat als eben sie. Wie war es aber möglich, ihr die Vortheile des Zollvereins zuzuwenden, ohne sie in die Zolllinie mit einzuschließen? Zu einer Colonie von Schleichhändlern wird Herr Kolb sicherlich die Pfalz nicht gestalten wollen. Kann er uns aber, mit Ehren, das versteht sich, einen bequemen, freien Markt von 29 Millionen Menschen verschaffen und noch dazu 6 Millionen Gulden

Digitized by Google

in die Staatskasse liefern, ohne daß wir es uns einen Kreuzer kosten lassen, so wird er uns recht gern auf seiner Seite finden und wir können ihm sogar einen Ehrenbecher in Aussicht stellen!

Bis dahin aber müssen wir ihm offen sagen, daß aus der Mauthentschädigung nichts werden wird, wie ungestüm er sie auch fordern möge. Wir unsers Theils wollen nicht einmal in eine Berechnung eingehen; denn wir stehen beiderseits unter einem und demselben Gesetz. Nach diesem Gesetz findet die Ausgleichung bereits statt, nicht bloß zwischen uns und der Pfalz, sondern mit allen unsern Vereinsgenossen am Rhein und an der Donau, an der Elbe und an den Küsten der Ostsee. Wir erkennen darin das großartigste Bild unserer Zustände und möchten an demselben nichts verpfuschen.

Herr Kolb meint endlich, die Pfalz leiste etwas Uebriges zu den Zollgefällen, weil sie nicht nur mehr Kaffee und Colonialwaaren consumire als andere Kreise, sondern den Rheinzoll (Octroi) allein liefere, wofür er ihr 21,909 fl. gutschreibt. — Für Ersteres ist er den Beweis schuldig geblieben; den Rheinzoll aber zahlen die Schiffe aller Flaggen, welche diese große europäische Wasserstraße passiren; die Waaren, welche alle umliegenden Länder auf derselben beziehen oder versenden. Auch wir tragen unsern Theil dazu bei, die Pfalz selbst aber verhältnißmäßig das Wenigste. Uebrigens ist nach Art. VII des Vertrags vom 9. Juni 1815 der Rheinzoll zum Unterhalt der Leinpfade und zur Sicherung der Schiffahrt bestimmt, und Jedermann weiß,

Digitized by Google

daß er nur einen winzigen Beitrag liefert zu den Summen, welche für diese Zwecke jährlich aus Centralfonds verwendet werden.

§. 16.

Herr Kolb schließt hiermit die Reihe der Staatseinnahmen, welche er in gegenseitige Berechnung zu ziehen für gut fand. Der Staatsregalien und rentirenden Staatsanstalten macht er keine Erwähnung, obwohl sie eine Reineinnahme von mehr als 4,600,000 fl. liefern und die hauptsächlichste derselben, Saline, fast ganz aus diesseitigen Quellen entspringt. Wir wollen aber deßhalb mit ihm nicht rechten, sondern auch unsrerseits davon ganz Umgang nehmen; denn alle Theile des Landes stehen in dieser Beziehung unter gleichem Gesetz; das Salz- wie das Postregale wird hier eben so wie dort ausgeübt, und wenn die Pfälzer am Lottospiel weniger Theil nehmen als ihre Mitbürger auf der andern Seite des Rheins, so wollen wir sie darum nicht tadeln.

Empfindlich hat es uns aber seyn müssen, daß Herr Kolb unsre Domänengefälle nicht der Mühe werth fand, auch nur ein Wort darüber zu verlieren. So wegwerfend können wir sie nicht behandeln lassen. In einer Note zum Text macht er uns zwar die beschämende Bemerkung, wie wenig unsre diesseitigen Staatswaldungen gegen jene der Pfalz ertragen; wir müssen das hinnehmen, wiewohl wir auf dem Wege sind, den pfälzischen Holzpreisen rasch nachzueilen. Auch könnten wir geltend machen, daß sieben unserer bedeutendsten Forstämter ihre Erträgnisse nicht unter

Digitized by Google

den Domänen, sondern unter den Regalien abliefern, da sie den Salinen einverleibt sind, deren Ertrag wir so eben ganz außer Berechnung ließen. — Was diesseits die Forstgefälle weniger ertragen, gleicht sich übrigens zum größten Theil aus mit dem Ertrag aus Oekonomien und Gewerben, dann aus Activkapitalien, welcher doch hauptsächlich aus diesseitigen Quellen fließt.

Ein zu großer Unterschied besteht aber hinsichtlich der Lehen-, grund-, gerichts-, zins-, und zehentherrlichen Gefälle. Sie lieferten $18^{43}/_{44}$ in die Staatskasse einen Nettovertrag von 7,277,591 fl., wozu die Pfalz mehr nicht beitrug als 3,668 fl.

Diese Position allein reicht beinahe hin, den ganzen Militäretat zu decken. Und das soll aus Mitteln der diesseitigen Kreise fast ausschließend geschehen, ohne daß man denselben darum auch nur ein Wort der Anerkennung weiß?

Da Herr Kolb hierüber schweigt, so müssen wir schon anderwärts nach den Gründen suchen, welche man dafür anzugeben vermochte. Bei den jüngsten Verhandlungen über das Ausscheidungsgesetz kam die Sache zur Sprache.

„Wo der Staat Domänen hat, da bezieht er seine „Renten; in welchem Theile des Landes sie liegen mögen, „ist gleichgiltig; der Staat ist Eigenthümer, die Rente dar„aus gemeinsames Gut und darüber läßt sich natürlich „nichts ausgleichen.“ — So ließ sich einer der ehrenwerthesten Vertreter der Pfalz über diesen Punkt vernehmen. — „Die Lehen- und zehentherrlichen Gefälle,“ sagte derselbe ferner, „können an und für sich schon nicht in

„Berechnung kommen; „der Staat bezieht sie als Eigen-
„thümer, nicht als Steuern. Die Pfalz habe auch der-
„gleichen Lasten getragen; allein die französische Regierung
„habe die Gefälle verschleudert, um die Verwaltung der
„Finanzen zu vereinfachen. Die Friedensverträge hätten der
„Pfalz diesen Zustand gesichert und sie könne nicht von
„Neuem mit dergleichen Abgaben belastet werden."

Wir geben vollkommen zu, daß die Domänen des Staats dessen Eigenthum und als solches gemeinsames Gut seyen, wo sie auch liegen mögen. Nachdem wir aber einmal in einer Abrechnung begriffen sind, so muß uns doch die Frage erlaubt seyn, wie viel denn jeder Theil in die Gemeinschaft mitgebracht habe? Denn, wie von demselben Herrn Abgeordneten ganz richtig bemerkt wurde, die Staatsausgaben werden zunächst aus den Erträgnissen des Staatsvermögens bestritten und erst der Mehrbedarf wird durch Steuern gedeckt. Sollen nun diese Steuern gleichheitlich vertheilt werden, so setzt dieß offenbar voraus, daß alle Betheiligten auch zu dem Grundstock ihren treffenden Theil mitgebracht haben.

Wir geben ferner gern zu, daß auch die Pfalz früher ihre Grundgefälle zu entrichten hatte, daß sie zum Theil auf onerose Weise sich davon losgemacht und ein Recht erworben habe, nie wieder mit dergleichen Abgaben belastet zu werden. Mitgebracht hat sie uns nichts destoweniger kein angemessenes Contingent zum Grundstock, kein dem diesseitigen entsprechendes Einlagskapital. Was frommt es uns, daß der größere Theil ihres Grundstockes während

Digitized by Google

ihrer frühern Gemeinschaft mit Frankreich verschleudert worden sey? Und hat sie nicht jetzt noch einen Vortheil gegen die übrigen Kreise darin, daß jene Normen der Verschleuderung um den 15fachen Betrag dermalen noch in Anwendung kommen müssen, während die Ablösung der Grundgefälle diesseits nur ausnahmsweise, und da nur zu ungleich höheren Preisen gestattet ist?

Aber bloß eines Theils ihrer Grundgefälle hat sich die Pfalz auf onerose Weise entledigt; desjenigen nämlich, welcher urkundlich als Preis und Bedingniß ursprünglicher Abtretung von Gütern oder Grundstücken nachzuweisen war, z. B. Erbpacht. Diese Gefälle wurden durch Gesetz vom 28. März 1790 für loskäuflich erklärt; alle übrigen aber, welche auf keinem solchen Titel beruhten, zernichtet und ohne Schadloshaltung aufgehoben. — Wie, wenn nun auch diesseits ein Verlangen nach Gleichstellung mit der Pfalz sich regte? Wir sind zwar gewohnt, alle bestehenden Eigenthumsrechte zu ehren und zu achten; Gesetz und Verfassung verpflichten uns dazu und wir verabscheuen jeden Vortheil, zu dem nur auf revolutionärem Wege zu gelangen wäre. Wenn aber auch diesseits plötzlich ein Machtspruch erschiene und verkündete: „la dime est abolie sans indemnité les droits feodaux sont supprimés“ — was wäre die nächste Folge davon? Ohne Zweifel ein Mehrbedarf von Steuern, welcher gleichheitlich auf das ganze Land, folglich auch mit auf die Pfalz umgelegt werden müßte.

Wir glauben daher mit vollem Rechte verlangen zu

können, daß dem Mehrbetrag der diesseitigen Domänengefälle Rechnung getragen werde.

Indem wir aber auf eine genauere Berechnung hierüber eingehen wollen, stoßen wir allerdings auf Schwierigkeiten, welche, wie uns scheint, einen verlässigen und reinen Calcul fast unmöglich machen. Wir halten diesen auch nicht gerade für nothwendig; denn es ist ja ohnehin nicht unsere Absicht, mit unsern Mitbürgern jenseits des Rheins bei Kreuzer und Pfennig abzurechnen, wenn solches auch möglich wäre, und unsere Aufgabe ist es, bloß zu prüfen, ob dieselben überbürdet seyen. Wir können uns daher mit einer beiläufigen Berechnung begnügen, bloß um zu zeigen, wie schwer diese Position in der Wagschale der diesseitigen Kreise wiegen möchte.

Dabei werden wir uns möglichst schiedlich finden lassen. Zuerst wollen wir prüfen, um wie viel die pfälzischen Staatswaldungen durchschnittlich mehr ertragen, als die diesseitigen. Den Mehrbetrag werden wir der Pfalz an ihrem Soll der Grundgefälle gutschreiben. Bei diesen werden wir bloß den Nettoertrag zu Grunde legen, obwohl der Bruttoertrag beinahe eine Million mehr ausmacht, welche doch auch aus den Taschen der Abgabspflichtigen gezahlt wird. Wir wollen endlich den allerbilligsten Maßstab für die Pfalz gelten lassen, nämlich den des Flächeninhaltes, und dann Herrn Kolb überlassen, ob er dagegen noch Einlenke machen und vielleicht eine strengere Berechnung provociren wolle.

Der Nettoertrag sämmtlicher Forst-, Trift- und Jagd-

Digitized by Google

gefälle belief sich pro $18^{43}/_{44}$ auf 4,009,018 fl. Das Areale sämmtlicher Staatswaldungen, mit Ausnahme der Salinenwaldungen, — welche, wie oben erwähnt, ihren Ertrag zu der außer Berechnung bleibenden Position der Staatsregalien liefern, — beträgt 2,326,112 Tagwerk, wovon 323,697 Tagwerk der Pfalz angehören. Auf das pfälzische Areale würden daher vom Nettoertrag treffen 567,500 fl.; dasselbe hat aber zu demselben wirklich geliefert 802,290 fl., folglich mehr um 234,790 fl.

Vom Nettoertrag der sämmtlichen Grundrente zu 7,277,591 fl. würden auf die Fläche, welche die Pfalz einnimmt, beiläufig zum 13ten Theil treffen 548,000 fl.; sie entrichtete aber nur 3,668 fl., somit zu wenig 544,332 fl.

Rechnen wir davon den Mehrertrag der pfälzischen Staatswaldungen ab mit 234,790, so bleiben noch zu Lasten der Pfalz 309,542 fl.

Diese wollen wir einstweilen vormerken, um davon nach Umständen weiteren Gebrauch zu machen, wenn wir dazu gedrängt werden sollten.

§. 17.

Die sogenannten „Uebrigen Einnahnen," als sonder Belang ganz umgehend, gelangen wir nunmehr zu den Kreislasten. — Herr Kolb hat ihnen zwei Abschnitte seiner Denkschrift gewidmet und in deren letztem uns die Besorgnisse mitgetheilt, welche ihm das noch im Entwurf bestandene neue Ausscheidungsgesetz verursachte. Der Entwurf erfreute sich indessen bei den Kammern einer günstigen Aufnahme und ist nunmehr zum Gesetz erwachsen.

Digitized by Google

Ohne also dabei zu verweilen, geben wir doch die Hoffnung nicht auf, selbst den Verfasser der Denkschrift noch auf Seite derjenigen zu treffen, welche in diesem Gesetz einen wesentlichen Fortschritt zum Bessern erblicken.

Derselbe benützt aber diese zwei Abschnitte noch zu manchen Herzensergießungen. Nach seinen Darstellungen sollte man meinen, die Pfalz sey aus einem beglückenden Zustande herausgerissen worden, als sie vom großen französischen Reich wieder getrennt wurde. Er rühmt sich das damalige Regierungssystem, und wie selbst der despotische Napoleon doch wenigstens in Sachen der Besteuerung dem Self-Government des Volkes habe gewähren lassen.

Wir berufen uns auf das Urtheil derjenigen, welche die Zustände der Pfalz vor 30 Jahren kannten, und sie mit den jetzigen unbefangen vergleichen wollen. Sie mögen sagen, ob sich nicht damals dieses Land in absolutem Stillstand, wo nicht Rückgang der Entwicklung befunden habe; von welcher Zeit es datire, daß sich daselbst ein zuvor nie gekannter Wohlstand verbreitet hat, daß die Städte sich erweitern und ihre Einwohner kaum mehr zu fassen vermögen, daß das Land nach allen Richtungen mit Straßen bedeckt ist, der Verkehr sich verdoppelt und verdreifacht hat. Kurz, wir glauben uns keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir behaupten, die Pfalz biete das Bild eines blühenden, im besten Fortschritt begriffenen Landes dar und könne den Vergleich mit jedem der umliegenden deutschen oder französischen Lande aushalten.

Herr Kolb ist aber von vorneherein mit den daselbst

Digitized by Google

getroffenen Einrichtungen nicht recht zufrieden. Nachdem das pfälzische Rheinland an Bayern gekommen, hatte er nicht übel Lust, „ihm eine getrennte Stellung anzuweisen, „so daß es gleichsam einen besondern Staat bilde, unter „einem gemeinsamen Oberhaupte, aber unter völlig getrenn„ter Verfassung" (Seite 27), und jetzt noch fordert er (Seite 43) „eine entschieden durchgreifende finanzielle Tren„nung beider Gebietstheile." Zu unserer Verwunderung weist er dabei auf das Beispiel der österreichischen Staaten hin, als ob wir aus ungarischen und kroatischen Zuständen uns ein Muster zu nehmen hätten und nicht gerade von dorther täglich seufzen hörten: male quod sic! Wir wollen indessen nicht untersuchen, was ihm eigentlich in der Seele vorschwebte, ob Irland und dessen Repealbewegung, der große Agitator und ein kleines pfälzisches Parlamentchen im Hintergrunde? — Wir unsers Theils halten die Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile zu einer einzigen untheilbaren Gesammtmasse, wie sie unsere beschworne Verfassung ausspricht, für einen Act der höchsten Staatsweisheit, und glauben Herrn Kolb versichern zu können, daß dergleichen Trennungsgedanken bei seinen Mitbürgern auf der andern Seite des Rheins nie den mindesten Anklang finden würden.

Seltsam kömmt es Herrn Kolb vor, daß die Kreislasten hier beinahe vollständig aus Centralfonds gedeckt werden, während die Pfalz solche selbst decken muß und die Centralfonds dazu fast nichts beitragen. Zur Rechtfertigung, meint er, ließe sich nichts sagen, als daß die fran-

zöſiſche Steuerverfaſſung es ſo mit ſich bringe und daß die Beiſchlagsprocente unter franzöſiſcher Herrſchaft ja noch mehr als jetzt betragen hätten.

Letzteres ſucht Herr Kolb mit Zahlen zu widerlegen. Wir können es dahingeſtellt ſeyn laſſen, wollen aber Herrn Kolb zwei Dinge zu bedenken geben. Bekanntlich hatte Frankreich zur Zeit ſeines Kaiſerreichs ein Staatsbudget von 800 Millionen Francs; dermalen überſteigt ſelbes 1500 Millionen. Wir wären begierig zu wiſſen, ob nicht indeſſen auch die franzöſiſchen Departementalbudgets eines ähnlichen Wachsthums ſich zu erfreuen hatten. — Wir müſſen ferner erinnern, daß von $18^{31}/_{32}$ an das Steuerprinzipale der Pfalz um 27% der Grundſteuer, $39\frac{1}{2}$ % der Gewerbeſteuer und 12 % der Perſonal- und Mobiliarſteuer gemindert wurde. Nachdem aber die Kreislaſten unverändert geblieben waren, ſo waren ja zu deren Deckung um ſo viel mehr Beiſchlagsprocente nothwendig.

Herr Kolb meint aber, die Kreislaſten der Pfalz ſeyen eben ſo willkürlich als unnöthig vermehrt worden. Nachdem mit dem Geklirr der Waffen auch die Stimme des Geſetzes verſtummt ſey, habe man angefangen zu organiſiren, die Stellen und Aemter verdoppelt und verdreifacht; eben ſo die Beſoldungen. — Hierüber wollen wir die Acten ſprechen laſſen; ſie werden uns alles Commentars entheben.

Durch die beklagenswerthe Lage der Beamten und ihre höchſt armſeligen Beſoldungen fand ſich die Regierung ſchon 1816 bewogen, dem Landrath eine Gehaltszulage für die Friedensrichter, ihre Gerichtsſchreiber und das Perſonal

Digitized by Google

der Bezirksgerichte im Betrag von 10,033 Fr. zu proponiren, welche der Landrath einstimmig mit dem Beifügen votirte: er hätte gewünscht, für diese Beamten mehr thun zu können.

Im Jahr 1817 erfolgten neue, erhöhte Propositionen. Was sagte der Landrath dazu?

1) „Der Landrath, welcher das Uebel schon in seiner „vorjährigen Versammlung gefühlt, daß der Umfang der „(an die Stelle der Unterpräfecturen getretenen) Landcom„missariate zu ausgedehnt sey und das Interesse der Ver„walteten offenbar dadurch leiden müsse, wenn eine solche „Behörde nicht Alles mit eigenen Augen sehen, nicht Alles „in Person untersuchen und dem Uebel steuern könne, er„kennt mit Dank die Wohlthat, die Sr. Majestät durch „diese neue Verwaltungseinrichtung Ihren Unterthanen der „Rheinprovinz zugesichert, und beeifert sich, solche dadurch „zu unterstützen, daß er die erforderlichen Kosten mit jähr„lichen 48,360 fl. in die Rubrik der Verwaltungskosten „aufnimmt."

2) „Der Landrath, welcher vollkommen die Meinung „hoher königl. Regierung darin theilt, daß es verderbliche „Folgen nach sich ziehen müsse, wenn dem Gerichtsperso„nale zu geringe Gehalte bestimmt sind, und Nahrungssorgen „dasselbe von seinen wichtigen Geschäften abziehen und dazu „muthlos machen könnten; welcher in seiner vorjährigen Sitzung „zwar diese Verbesserungen schon gewünscht, aber leider „wegen der traurigen Jahresereignisse und eignen Sorgen, „selbst oft Mangel der Unterthanen des Rheinkreises keine

Digitized by Google

„hülfreiche Hand dazu bieten konnte, will nun den gnädig-
„sten Gesinnungen seines Monarchen dadurch entsprechen,
„daß er die vermehrten Gehalte und Kosten für die Frie-
„densgerichte, Bezirksgerichte und den Appellhof mit 101,340 fl.
„in die Kosten der innern Verwaltung aufnimmt."

Nachdem wir nun gesehen, wie willkürlich und verschwenderisch die Regierung mit den Mitteln der Pfalz umgegangen, wollen wir zu zeigen suchen, wie es kommt, daß die Pfalz ihre Kreislasten alle selbst bestreitet und deßhalb 52½ Beischlagsprocente erhebt, während die übrigen Kreise so beträchtliche Zuschüsse aus Centralfonds erhalten und nur 4⅙ Beischlagsprocente zu erheben brauchen.

Zu diesem Ende müssen wir auf die beiderseitigen Verhältnisse vor dem Jahre 1831 zurückgehen. Die Pfalz hatte die französische Einrichtung mitgebracht, nach welcher der Staatsschatz nur für die ganz allgemeinen Bedürfnisse des Reichs zu sorgen hatte, für Staatsschuld, Civilliste, Ministerien, Heer, Flotte, Hauptlandesstraßen u. s. w. Soweit die eignen Erträgnisse aus Domänen, Zöllen, Enregistrement, Stempel ꝛc. nicht dazu hinreichten, wurde das Fehlende auf die Departements vertheilt, deren jedes sein Contingent durch directe Steuern aufzubringen hatte; diese waren das Steuerprincipale. Die Bedürfnisse der einzelnen Departements, nicht nur besondere, sondern auch die der Justizverwaltung, der Präfecturen, Unterpräfecturen, Gefängnisse u. s. w. mußten durch Beischlagsprocente zu dem Steuerprincipale aufgebracht werden. So blieb es auch in der Pfalz unter bayerischer Regierung; doch war die an die

Stelle der Präfectur gesetzte Kreisregierung anfänglich schon auf Centralfonds übernommen worden.

In den übrigen Kreisen bestund keine solche Ausscheidung. Kreisregierungen, Appellhöfe, Kreis-, Stadt- und Landgerichte, Gerichtsärzte, Gefängnisse ꝛc. wurden aus der Staatskasse bezahlt, in welche dagegen alle directen Steuern flossen. Kreisumlagen kamen nur ausnahmsweise, und dann bloß für bestimmte einzelne Zwecke vor. — Indessen wurden die Einrichtungen der Pfalz mehr bekannt und fanden Beifall. Man versprach sich insbesondere davon günstige Einwirkung auf die inneren Zustände des Landes. Das Gesetz vom 15. Aug. 1828 verpflanzte das Institut der Landräthe in alle übrigen Kreise. Die durch dasselbe vorbereitete Ausscheidung in Kreis- und Centrallasten, wurde durch das Finanzgesetz vom 28. Dec. 1831 vollzogen. Im Wesentlichen wurde dabei das Muster der Pfalz zu Grunde gelegt, jedoch mit einigen Abänderungen, welche auch auf die Pfalz zurückwirkten. Die Beilagen D. und E. zu dem Finanzgesetz machten dieß genau ersichtlich. Alle Kreise, welche neue Ausgaben zu übernehmen hatten, wurden dafür entschädigt, theils durch Ueberweisung gewisser Steuerantheile, theils durch baare Zuschüsse aus Centralfonds. So wurden den diesseitigen sieben Kreisen zur Bestreitung ihrer neuen Ausgaben überwiesen die Hälfte der Grund- und der Dominicalsteuer, dann die ganze Häusersteuer im Anschlage zu 2.634,188 fl. 5 kr., nebst baaren Zuschüssen von 801,150 fl. Ausserdem hatten sie durch Kreisumlagen zu decken 364,106 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Mit der Pfalz aber wurde sich auf folgende Weise ausgeglichen. Ihren Hauptbedarf hatte sie, wie bisher, durch Kreisumlagen zu decken im Betrage von 427,998 fl. 48 kr. Auf Centralfonds wurden überwiesen folgende bisher aus Kreisfonds bestrittene Ausgaben:

Die Kosten des Rechnungs-Commissariates bei der Kammer des Innern mit	4,500 fl.
die Kosten des Kreisarchivs mit	1,500 „
der Beitrag zu den Kosten der Kreiskasse mit	4,350 „
der Beitrag zu den Kosten der Bezirkskassen mit	9,800 „
der Beitrag zur Hebammenschule	500 „
die Kosten der Kreisgefängnisse und Strafanstalten mit	70,000 „
zusammen:	90,650 fl.

Dafür mußte die Pfalz den Centralfonds Ersatz leisten; dieß geschah wie folgt:

An Steuernachlässen wurden ihr im Verhältniß zu den übrigen Kreisen gutgerechnet	18,733 fl.
eingezogen wurden die Aerarialzuschüsse für allgemeine und besondere Schuldotation mit	57,400 „
dann für Industrie und Kultur mit . .	5,000 „
endlich wurden ihr überwiesen die Kosten der Bauverwaltung ꝛc. mit	24,000 „
zusammen:	105,641 fl.

Da demnach der Pfalz noch 14,991 fl. zu vergüten waren, so wurde ihr die halbe Thür- und Fenstersteuer überlassen, im Anschlage von 15,308 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Durch das Gesetz vom 17. Nov. 1837 trat die Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten in ein neues Stadium, welches aber hauptsächlich die diesseitigen Kreise berührte. Man hatte sich nämlich überzeugt, daß durch Ueberweisung eines gewissen Antheils an den directen Steuern weiter nichts gewonnen war, als eine Vervielfältigung der Geschäfte. Man kam daher auf den einfacheren Weg zurück: die Centralfonds nahmen ihre sämmtlichen directen Steuern wieder an sich; den Kreisfonds aber wurde für die zurückgegebenen Steuern dadurch Ersatz geleistet, daß die Aversalzuschüsse aus Centralfonds um den gleichen Betrag erhöht wurden. Bloß der Pfalz blieb noch ihre halbe Thür- und Fenstersteuer.

Mit dem Gesetz vom 23. Mai 1846 tritt nunmehr die Ausscheidung in ihr drittes Stadium. Der Kreishaushalt wird dadurch auf die eigensten Bedürfnisse eines jeden Kreises zurückgeführt. Sämmtliche Kosten der Appellhöfe, der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, der Bezirks- und Friedensgerichte, der Landcommissariate, des Land- und Hauptstraßen-Bauwesens, selbst die höheren Lehranstalten, werden als Staatslasten erklärt und gehen auf die Centralfonds über. Diese müssen jedoch für die neu übernommenen Lasten gedeckt werden. In den älteren sieben Kreisen geschieht dieß, indem die bisherigen Aversalzuschüsse um den äquivalenten Betrag gekürzt werden; in der Pfalz dadurch, daß gemäß Art. XII. des Gesetzes der Staatskasse der entsprechende, den bisherigen Aufwand nicht übersteigende Ersatz aus den dortigen Beischlagsprocenten geleistet wird. Die Festsetzung

des Betrages ist dem nächsten Landtage vorbehalten, da vom 1. Okt. 1849 an das Gesetz erst zum Vollzuge kommt.

So viele Stadien nun das Ausscheidungswesen durchzumachen hatte, in jedem derselben und allenthalben ist bloß der Grundsatz geltend gemacht worden, daß kein Theil neue Lasten zu übernehmen habe, ohne vollständige und äquivalente Deckung derselben; daß kein Theil seiner bisherigen Obliegenheiten enthoben werde, ohne gleichzeitig die dazu bestimmten Mittel zu überweisen. Bloß der status quo wurde festgehalten; die Frage aber, ob nicht ein Kreis etwa mehr zu leisten habe als der andere, blieb gänzlich unberücksichtigt.

Diese Frage führt uns jedoch wieder zurück zu unserer eigentlichen Aufgabe.

Wir können nach dem bisher Gesagten Herrn Kolb nicht Unrecht geben, wenn er behauptet, der pfälzische Kreis habe Vieles aus eigenen Mitteln leisten müssen, was den übrigen Kreisen in der Art wenigstens nicht oblag, und seine besondere Steuerverfassung habe es so mit sich gebracht. Den Folgerungen, welche er daraus zieht, können wir uns aber nur in einem gewissen Maße anschließen. Sein patriotischer Eifer hat ihn hier verführt, die Rechnung mit doppelter Kreide anzuschreiben. Fürs Erste, sagt er, hat die Pfalz zu fordern, daß dort nicht mehr Beischlagsprocente erhoben werden, als in den übrigen Kreisen. Sie entrichtet aber statt 4 1/6, 52 1/2 Procente, folglich zu viel 48 1/3 Procente, was eine Summe ausmacht von 370,593 fl. Zum Andern verlangt sie gleichen Antheil an den Aversal-

Digitized by Google

zuschüssen, welche die Central- an die Kreisfonds leisten. Auf einen der übrigen sieben Kreise treffen durchschnittlich 551,560 fl., die Pfalz bekommt aber nur 28,580 fl., folglich zu wenig 522,980 fl. — Beide Posten bringt Herr Kolb ohne weiters in Rechnung. Auf solche Weise kommen freilich Ueberbürdungen der Pfalz zum Vorschein.

Was die Aversalzuschüsse betrifft, glauben wir nachgewiesen zu haben, daß selbe nichts anderes sind als Aequivalente für Ausgaben, welche von den Central- auf die Kreisfonds überwiesen wurden. Die Pfalz hat keine solche Ausgaben übernommen, ohne dafür vollkommen entschädigt worden zu seyn. Sie hat daher keinen Anspruch auf weitere Aversalzuschüsse und wird sicherlich nicht gemeint seyn, einen solchen zu verfolgen.

Aber auch die erste Forderung können wir nicht unbedingt zugeben. Was die Pfalz auf Zwecke und Anstalten verwendet, die ihr speciell angehören und nur ihren Angehörigen zum Nutzen gereichen, das muß sie selbst bestreiten, wie viele Beischlagsprocente auch erforderlich seyn mögen. Wenn sie Stipendien und Erziehungsbeiträge spendet, Almosen vertheilt, Armen-, Irren- und Findelanstalten unterhält, Gestüte und Obstbaumzucht cultivirt, ihre Fluren durch Rheindämme schützt u. s. w., so können wir ihr zu so wohlbemessenen Anstalten nur Glück wünschen und möchten den Landräthen der übrigen Kreise empfehlen, einige Beischlagsprocente nicht zu scheuen, um allenthalben dergleichen gemeinnützige Zwecke zu realisiren. Allein es fehlt an je-

Digitized by Google

dem rechtlichen Grunde, warum deßhalb andere Kreise oder die Centralfonds in das Mitleiden gezogen werden sollten.

Als Mehrbelastung der Pfalz können wir nur diejenigen Ausgaben anerkennen, welche sie bisher durch Kreisumlagen bestreitet, während sie in den übrigen Kreisen vor 1831 allgemeine Staatslasten waren und gegenwärtig unter den Aversalzuschüssen an die verschiedenen Kreisfonds begriffen sind; diese Ausgaben sind aber folgende:

1) Kosten des Appellhofes, der Bezirks- und Friedensgerichte — wobei wir nicht unbemerkt lassen wollen, daß die Kosten der gesammten Staatsprocuratur stets auf Centralfonds verrechnet wurden — mit . . . 99,953 fl.

2) Die Kosten der Landkommissariate mit 46.964 „

3) Die des ärztlichen Personals mit . 18,964 „

zusammen 165,881 fl.

Nur diese können wir als Mehrbelastung der Pfalz durch Kreisumlagen gelten lassen. Die Ausgaben für Land- und Straßenbau nebst der Kreisbauverwaltung, können wir nicht hieher zählen, weil die Pfalz, gleich den übrigen Kreisen, dieselben erst 1831 übernahm und dafür dotirt wurde. Ebenso können wir auch die Ausgaben auf höhere Lehranstalten hier nicht in Rechnung bringen, weil in der Pfalz, wie anderwärts, dieselben stets nur in so ferne für allgemeine Staatslasten galten, als die Centralfonds dazu aus besondern Rechtstiteln oder durch finanzgesetzliche Verfügungen verbunden waren.

Digitized by Google

§. 18.

Nachdem wir nun sämmtliche Abrechnungsposten möglichst geprüft und festzustellen gesucht haben, sind wir endlich dahin gekommen, mit der Pfalz Hauptabrechnung pflegen zu können.

Als Mehrleistung, den andern Kreisen gegenüber, haben wir derselben gut zu schreiben:

die Kosten der Hypothekenbeamten, gemäß §. 4.	16,000 fl.
für Amtslokalitäten der Land-Commissariate und Friedensgerichte, gemäß §. 5. . .	18,400 „
an Gewerbsteuer, gemäß §. 11. . . .	5,500 „
an Personal- und Mobiliarsteuer deßgleichen	66,900 „
am Enregistrement, gemäß §. 12. . . .	350,000 „
am Stempel, gemäß §. 13.	38,300 „
an Kreislasten, gemäß §. 17.	165,881 „
zusammen	660,981 fl.

Als Minderleistung gegen die übrigen Kreise rechnen wir der Pfalz dagegen nur an gemäß §. 14 für Malzaufschlag 700,000 fl.

wonach dieselbe noch im Vortheil steht mit

39,019 fl.

Dabei haben wir freilich gemäß §. 9 eine Mehrleistung der Pfalz an Grundsteuern anerkannt im Betrage von beiläufig 90,000 fl., ohne sie hier in Rechnung zu bringen; allein diese Mehrleistung hört vom Jahre $18^{49}/_{50}$ an auf, und wir haben dagegen nicht nur die Mehrleistungen der anderen Kreise an Häusersteuer (§. 10) und an Grundgefällen

Digitized by Google

(§. 16) ebenfalls auſſer Anſatz gelaſſen, ſondern überhaupt bei unſerm Calcul gegen die Pfalz die möglichſte Billigkeit beobachtet.

Dennoch glauben wir unwiderſprechlich nachgewieſen zu haben, daß die Pfalz, den anderen Kreiſen gegenüber, keineswegs überbürdet ſey, und die von Herrn Kolb berechnete Ueberbürdung um 1,148,293 fl. in Nichts zerfällt.

Wir ſchließen demnach unſere Erörterungen mit dem Wunſche, daß dieſelben von Herrn Kolb, wie von Jedem, der Zeit und Beruf dazu findet, eben ſo unbefangen geprüft werden mögen, wie wir ſie niedergeſchrieben zu haben uns bewußt ſind. Kann man uns einen Irrthum von Erheblichkeit nachweiſen, ſo ſind wir bereit ihn anzuerkennen und zu berichtigen. Kann man uns aber keine gegründeten Einwendungen entgegenſetzen, ſo dürfen wir von jedem Gutgeſinnten erwarten, er werde ſeine Mitbürger in der Pfalz zu überzeugen ſuchen, daß zwar verſchiedene einzelne Abgaben auf ihnen ſchwerer laſten, als auf ihren Landsleuten jenſeits des Rheins, daß aber auch dieſe mit manchen ſchweren Abgaben belaſtet ſind, wovon die Pfälzer gar nichts oder nur wenig fühlen. — Nur Unverſtand oder böſer Wille möge fortan ſich zum Geſchäfte machen, die Pfalz ſo darzuſtellen, als ob ſie zum Vortheil der übrigen Landestheile ausgebeutet würde und Grund habe, über verweigerte Gerechtigkeit ſich zu beklagen!

Digitized by Google

Bayerische Städte, Kirchen, Klöster, Burgen, Bäder &c.

in Stahlstich.

Preis der Blätter in gr. 8. schwarz 12 kr oder 4 Sgr, Doppelblätter in 4. schwarz 24 kr. od 8 Sgr., Innen-Ansichten in 4. schwarz 24 kr. od. 8 Sgr., dieselben in klein Folio auf chines. Papier 48 kr. oder 14 Sgr.

Durch jede Buch- und Kunsthandlung zu beziehen, in München durch Georg Franz.

Aibling, Stadt in Oberbayern.
Altenburg, Schloss bei Bamberg.
Altötting, Wallfahrtstätte.
Andechs, Schloss und Wallfahrtsstätte.
Ansbach, Totalansicht in 4.
Johannis- u. die kathol. Kirche.
Artelshofen, im Pegnitzthal.
Aschaffenburg. Totalansicht. 4.
Dom, Seiten-Ansicht.
Auperg, Schloss in Oberfranken.
Augsburg, Totalansicht.
Carolinenstrasse.
Domkirche, Total-Ansicht.
— - nördl. Portal.
Imhofsches Haus a. Obstmarkt.
Rathhaus und Börse.
Rathhaussaal von innen. 4.
Ulrichskirche.
9 Thore: Klinker-, Vogel-, Jakober-, Steffinger-, Wertachbrücken-, Hall-, Göggingen-, Schwibbogen-, rothe Thor.
Umgebungen in 2 Blättern.
I. Blatt: Spickel, Friedbergerbrücke, Ablass, Wirthschaft zur Sonne, Eisenbahnhof und Hôtel Lutz, Wirthschaft v. Rösch, Wirthschaft zum Goppelt, Gesundbrunnen, Siebenbrunn.
II. Blatt: Wollenburg u. Leutershofen, Kriegshabet, Ottmarshausen und Hamel, Schmutterhäuschen, Göggingen, Kobel, Stadtbergen, Oberhausen, Hainhofen.
Baireuth, Totalansicht.
Sonnentempel in d. Eremitage.
Bamberg, Totalansicht.
Domkirche, von der Seite.
Dieselbe, Fronte. 4.
Dieselbe Innen-Ansicht. 4.
Cenotaph des Kaisers Heinrich im Dom zu Bamberg.
Crypta im Dom zu Bamberg.
Karmeliten-Kreuzgang.
Kirche St. Jakob.
Ludwigs-Kettenbrücke.
Marktplatz u. St. Martinskirche
Michelsberg, Kloster.
Obere Pfarrkirche.
Rathhaus.
Umgebungen: Fischerhof, Gaussadt, Seehof, Wildensorg.
Banz, Schloss bei Bamberg.
Brückenau, in Mittelfranken.
Benediktbeuern, ehem. Kloster in Oberbayern.
Berchtesgaden, im bayr. Hochl.
— Der Klostergang.
Berneck, Ruine bei Baireuth.
Bettenburg, bei Hassfurt.
Betzenstein, im Pegnitzthal.
Bodenwöhr, Eisengiesserei in der Oberpfalz.
Botenlauben, bei Kissingen.
Burghausen, Stadt am Inn.
Chiemsee, ehemaliges Kloster in Oberbayern.
Culmbach mit der Veste Plassenburg in Oberfranken.
Deggendorf, Stadt an der Isar.
Donaustauf mit der Walhalla, bei Regensburg.
Erbach, Kloster bei Bamberg.
Eichstädt, Total-Ansicht.
— — Domkirche.
Ellingen, Stadt in Mittelfranken.
Engelburg, bei Hälling im bayr. Wald.
Engelthal, Kloster im Pegnitzthal.
Erlangen. Total-Ansicht.
Schloss.
Tunel.
Eschenbach, im Pegnitzthal.
Ettal, Kloster in Oberbayern.
Falkenstein, Ruine bei Brannenburg in Oberbayern.

Digitized by Google

Forchheim, Totalansicht.
Das alte Schloss.
St. Martins-Pfarrkirche.
Fossa Carolina, a. d. Altmühl.
Friedberg bei Augsburg.
Freudensee, Shlossruine.
Fürstenfeld, chemaliges Kloster in Oberbayern.
Fürsteneck, Schlossruine.
Fürstenstein im bayr. Wald.
Fürth, Stadt bei Nürnberg.
Füssen, Stadt im bayr. Hochland.
Giech, Schloss und Wallfahrtskapelle Gügel bei Bamberg.
Gnadenberg, Kloster-Ruine bei Altdorf.
Gösweinstein, Schloss u. Wallfahrtsort in Oberfranken.
Gräfenberg, Stadt in O.-Franken
Hals, Ruine und Dorf bei Passau.
Hartenstein, Ruine im Pegnitzthal.
Harburg, Schloss u. Marktflecken
Hausseck, Ruine im Pegnitzthal.
Hersbruck, in Mittelfranken.
Hilpoltstein, in Oberfranken.
Höchstadt an d. Aisch, in Oberfranken.
Hohenschwangau, Schloss.
detto in 4.
Hohenstein, Ruine b. Hersbruck.
Hohenwart, im bayr. Wald.
Ingolstadt. Festung. Thor.
Kellberg, Bad, bei Passau.
Kellheim, an der Donau.
Kissingen, Totalansicht.
Aussicht vom russischen Hof.
Burgruine Botenlauben.
Conversationsgebäude.
Eiserner Pavillon von Aussen.
Derselbe von Innen.
Kitzingen am Main.
Kloster der Franziskaner auf d. Kreuzberg bei Bischofsheim.
Königssee bei Berchtesgaden.
Kötzting im bayr. Wald.
Kreuth, Wildbad im bayrischen Hochland.
Landsberg, Stadt am Lech.
Landshut, Totalansicht.
Bernlochners Gasthaus u. das Theater.
St. Jodocskirche u. d. Traussn.
Traussnitz, Schloss.
— Deren innerer Hof.
St. Martinskirche, Fronte. 4.
Umgebungen: Pfias. Schönbrunn. Salz- und Draxlmair-Keller
Lauf, Stadt in Mittelfranken.
Lichtenfels in Oberfranken.
Lissberg, in Oberfranken.
Mainberg, Schloss am Main.
Muggendorf, in Oberfranken.
München, Ansicht von Südwest.
„ „ „ Südost.
„ „ „ Osten.
Allerheiligen-Hof-Kirche.
— Innen-Ansicht. 4
Basilika St. Bonifazius.
— Innen-Ansicht. 4.
Bibliothekgeb., Stiegenhaus.
Carolinenplatz.
Erzgiesserei.
Feldherrnhalle.
Glyptothek.
Grundriss, vergleichender.
K. Hof- und Nationaltheater.
Industrieausstellungs-Gebäude
Isarthor.
Karlsthor.
Ludwigskirche, Bibliothek und Ludwigsstrasse.
Ludwigskirche von Innen. 4.
Taufkapelle. 4.
Metropolitan- und Pfarrkirche zu U. L. Frau.
Innen-Ansicht derselben. 4.
Michaels-Hofkirche, v. A.
— Innen-Ansicht. 4.
Neue Pfarrkirche der Au.
Innen-Ansicht. 4.
Pinakothek.
Protestantische Kirche.
Rathhaus und ein Theil des Schrannenplatzes.
Rathhaussaal von Innen. 4.
K. Residenz, Königsbau gegen den Max-Josephsplatz.
K. Residenz, Festsaalbau gegen den k. Hofgarten
Der Schrannenplatz.
Thronsaal in d. k. Residenz. 4.
Neues Universitätsgebäude.
Vestibule des Universitätsgebäudes.
Wittelsbacherplatz.
Volkstracht mit Randverzierung aus dem Volksleben. 4.
Umgebungen in 4 Blättern:
I. Blatt: Prinz Carl Palais, Monopteros, Paradiesgarten,

Digitized by Google

Rumford-Saal, Chines. Thurm, Ruhebank, Rumford-Denkmal, Ludwigs-Walzmühle, Bogenhausen, Wasserfall, Sternwarte, Neuberghausen, Brunnthal.

II. Blatt: Biederstein, Schwabing, Tivoli, Veterinärschule, Schwabinger Brücke, Skells. Denkmal, Wernecks Denkmal, Dianenbad, Schwabinger Kaffeehaus, Klein-Hessellohe, Reubels Kaffeehaus, Milchhäuschen, See.

III. Blatt: Auerkirche, Nymphenburg, Thalkirchen, Maria Einsiedel, Schäftlarn, Mittel-Sendling, Unter-Sendling, Harlaching, Menterschwaig, Dachau, Pullach, Gross-Hesselloh, Blutenburg.

IV. Blatt: Isarbrücke, Biederstein, Prater, Neuhausen, Starenberg, Grünwald, Föhring, Ebenhausen, St. Emeran, Schleissheim, Bayerbrunn, Ueberfälle, Ismanning.

NEIDECK, Ruine bei Muggendorf in Oberfranken.

NEUENSORGE, Mühle im Pegnitzthal.

NÜRNBERG, Totalansicht von NO.
Aussicht nach der Veste, vom Lorenzthurm über d. Stadt hin.
Burg vom St. Johanniskirchhofe aus.
Canalhafen.
Egydienplatz.
Eisenbahnhof.
Erker am Sebalds-Pfarrhofe und der sog. Heidenthurm an der Burg.
Eucharienskapelle von Innen. 4.
Frauenthor.
Sogenannte Haus Nassau und Albrecht-Dürer-Haus.
Henkersteg.
Hof im Krafft'schen und Hof im Tucher'schen Hause.
Hof im Rathhaus und Hof im heil. Geistspital.
Insel Schütt.
Johanniskirchhof
Karthause. Vignette auf dem Blatte: Martinskapelle.
Landauer- u. die kleine Burgkapelle von Innen. 4.
Lauferschlagthurm.
St. Lorenzkirche. 4.
Marktplatz mit dem schönen Brunnen und Frauenkirche.
Martinskapelle im Ebracherhof
Maxbrücke.
Rathhaussaal von Innen. 4.
St. Sebaldkirche.
Innen-Ansicht. 4.
Thumenberg, Schloss.
Veste (Burg).
Weg nach der Burg.
Weisse Thurm.
Wörth, Vorstadt.
Costüme
Umgebungen in 2 Blättern.
I. Blatt: Erlenstegen, Mögeldorf, Rosenau, alte Veste, Schmausenbuck.
II. Blatt: Grossreuth, St. Peter, Thumenberg, Glaishammer, Dutzendteich.

NYMPHENBURG, k. Lustschloss.

ORTENBURG bei Vilshofen.

PAPPENHEIM, Totalansicht v. NO.
Neues Schloss gegen d. Garten.
Die Pfarrkirche u. die Herrenstrasse.

PARTENKIRCHEN, Bad im bayer. Hochlande.

PASSAU, Totalansicht. 4.
— von der Donauseite.
— von der Innseite.
Residenzplatz.
Veste Ober- und Niederhaus.
Alter Thurm am Inn.
Bischöfliche Residenz.
Synagoge von Aussen.
Synagoge von Innen. 4.
Costüme.

PEGNITZ, Städtchen a. d. Pegnitz.

PIPPING, bei München.
Inneres der Kirche. 4.

POMMERSFELDEN, Schloss in Oberfranken.
Dasselbe vom Garten.

POTTENSTEIN, Städtchen und Schloss bei Forchheim in der fränkischen Schweiz.

PRUNN, Schloss im Altmühlthale.

PÜLLENREUTH, Klosterruine bei Nürnberg, auf Blatt Gnadenberg.

QUACKENSCHLOSS im Fichtelgebirge. Vignette. Darauf auch die Riesenburg.

Digitized by Google

Rabeneck, Burgruine in d. fränkischen Schweiz.
Regensburg, Totalansicht vom Calvarienberg aus.
Baptisterium am alten Dom.
Brücke, steinerne.
Dollingersaal, Innen-Ansicht.
Dom, Fronte. 4.
Innen-Ansicht gegen den Chor. 4.
Ansicht des Chor.
der antike Brunnen und Altar im Innern. 2 Vign.
Goliathstrasse.
Haidplatz.
Rathhaus.
Schottenkloster St. Jacob.
Karthause und Dreifaltigkeitskapelle. 2 Vignetten.
Winzer und Prüfling, 2 Vign.
Reichenbach, Kloster am Regen.
Reicheneck, Ruine im Pegnitzthal.
Reichenhall, Saline im bayer. Hochland.
Riesenburg. Vignette auf dem Blatt Quackenschloss.
Rosenheim, Saline und Bad im bayer. Hochlande. 5 Vignetten.
Rothenberg, ehemalige Festung in Mittelfranken.
Runding, Schloss im bayr. Wald.
Salisburg, bei Neustadt an der Saale.
Scheselitz in Oberfranken.
Schlösselau an der Ebrach.
Schongau in Oberbayern.
Schwaneck bei München.
Schwarzach, Kloster, oder Münsterschwarzach am Main.
Solnhofen, Steinbruch. Vignette, auf dem Blatt Fossa Carolina.
Starenberg, Schloss.
Umgebungen, 1. Blatt.
— — 2. Blatt.
Stettling, Schloss im bayerischen Wald.
Straubing. Totalansicht.
Marktplatz mit der Säule.
Agnes-Bernauer-Capelle und Gefängnissthurm.
Umgebungen, 2 Blätter.
I. Blatt: Sossau und Reibersdorf.
II. Blatt: Bogen u. Oberalteich.
Streitberg, Ruine in der fränkischen Schweiz.
Tegernsee, kgl. Lustschloss im bayer. Hochland.
Theres, Schloss am Main.
Velden, im Pegnitzthal.
Veldenstein u. Neuhaus, Schloss und Ruine im Pegnitzthal.
Vierzehnheiligen, bei Bamberg.
Vorra, im Pegnitzthal.
Waldenbach, Kloster am Regen
Walhalla, bei Regensburg.
Wasserburg, am Inn, Totalansicht.
— der Marktplatz.
Weltenburg, Kloster an der Donau.
Werthheim, am Main.
Wiesentheid, gräfl. Schönbornsches Schloss in Unterfranken.
Wildenfels, Ruine im Pegnitzthal.
Würzburg, Totalansicht. 4.
Burkhardskirche.
Domstrasse.
Festung und Brücke.
Julius-Hospital.
Krahnen- und Krahnenthor.
Kürachnerhof.
Liebfrauenkapelle.
Portal der deutschen Hauskirche.
Rathhaus.
Residenz.

Salzburger &c. Ansichten.

Salzburg, Totalansicht.
— *das Schloss.*
Schwarzbachfall, bei Golling.
Stams, Cisterciensерabtei.
Hallstadt.
Gastein, Bad.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

keitskirche auf dem Osterberge und die Carthaus bei Regensburg.

Kloster Michelsberg und das allg. Krankenhaus zu Bamb. Die obere Pfarrk. zu Bamb. Rathhaus u. die obere Brücke zu Bamberg. Umgebungen Bambergs. Schloß Ellingen Fossa Carolina und der Marmorschieferbruch bei Solenhofen.

Der Wallfahrtsort Vierzehn-Heiligen zu Frankenthal in Oberfr. Der eiserne Pavillon in Kissingen. Schloß Mainberg b. Schweinfurt. Kitzingen. Nürnbergs Umgebungen. 2 Blätter.

Rathhaussaal zu Nürnberg. Burgruine Botenlauben bei Kissingen. Donaustauf. Schloß Giech und die Wallfahrtskapelle Gügel Das Innere der Basilika. Der eiserne Pavillon in Kissingen v. A.

Der Würmser und seine Uferorte, 3 Stahlstiche. Die Kapelle im Landauer Brüderhaus u. die untere Burgkapelle zu Nürnberg. St. Burkhardskirche in Würzburg. Der Kürschnerhof in Würzburg.

Der Rathhaussaal in Augsburg. Die Marienkapelle zu Würzb. Das Rathhaus und der Grafen-Eckhardt in Würzburg. Umgebungen Straubings.

Aegidienplatz zu Nürnberg. Eustachiuskapelle zu Nürnberg. Wasserburg am Inn. Juliusspital in Würzburg. Der Mainkrahn und das k. Oberzollamts-Gebäude zu Würzburg. Reichenbach.

Passau Totalansicht. Die Synagoge dortselbst von Aussen. Dieselbe von Innen. Der Pulverthurm und der Domplatz in Passau. Schloß Banz in Oberfranken.

Der neue Thronsaal im k. Residenzsaalbau zu München. Schloß Hohenwart. Walderbach. Festung Marienberg bei Würzburg. Rundling. Bodenwöhr

---

Sammlung von Kunstblättern.

Bayerisches Album. 100 Stahlst. gr. 8. elegant gebunden 16 fl.

Münchner Album. 40 Stahlstiche in gr. qu. 4. gebunden 9 fl.

Album der fränkischen Schweiz. 8 Stahlstiche. quer 8. in Futteral 1 fl. 48 kr.

Allerheiligen-Hofkirche zu München. Perspectivansicht. Grundrisse, Souterain und Parterre. — Durchschnitte nach Länge und Breite. — Innenansicht gegen den Chor. 5 Stahlstiche. gr. 4. 2 fl.

Souvenir de Munich. Erinnerung an München. 20 Stahlstiche. qu. 8. in Envel. 4 fl.

— — **d'Augsbourg.** Erinnerung an Augsburg 11 Stahlstiche. qu. 8. in Enveloppe. 2 fl. 24 kr.

— — **de Bamberg.** Erinnerung an Bamberg 12 Stahlstiche. quer 8. 2 fl. 24 kr.

Souvenir de Kissingue. Erinnerung an Kissingen. 6 Stahlst. qu. 8. in Envel. 1 fl. 12 kr.

— — **de Nuremberg.** Erinnerung an Nürnberg. Größere Samml. von 25 Blätt. in Stahlst. 5 fl. Kleinere Samml. von 15 Blättern. 3 fl.

— — **de Passau.** Erinnerung an Passau. 12 Stahlstiche. qu. 8. 2 fl. 24 kr.

— — **de Ratisbonne.** Erinnerung an Regensburg. 20 Stahlstiche. qu. 8 in Enveloppe. 4 fl.

— — **de Wurcebourg.** Erinnerung an Würzburg. 10 Stahlstiche. 2 fl.

Umgebungen Münchens. Erinnerung an fröhlich verlebte Stunden. 51 Stahlst. in Taschenformat mit Papier durchschossen z. Einschreiben. El. geb. 1 1/3 fl.

Plan der k. Haupt- u. Residenzstadt München. Kupferstich von G. Mayr. Royalformat 36 kr., in Futteral gefalzen 48 kr., in Futteral auf Leinw. 1 fl. 12 kr.

— — des englischen Gartens bei München. gr. qu. 4. illuminirt, in Umschlag gefalzen, 20 kr.

— — des Parkes des k. Lustschlosses Nymphenburg bei München. gr. 4. Lith. illum. in Umschl. gef. 20 kr.

Filser, J., Feld- u. Waldblumen in natürlicher Größe zum Unterricht im Blumenzeichnen. 24 lith. Blätter in qu. Fol. mit Text. 2te Aufl. in Umschlag 1 fl.

— — Vorlagen zum Landschaftszeichnen. Erinnerungsblätter an München und seine Umgebungen. Nach der Natur. 24 lithogr. Blätter in qu. Folio. 2te Aufl. mit kurzem Text in Umschlag 1 fl.

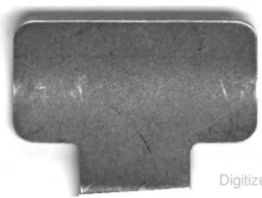

Digitized by Google